

ZH_OBERGERICHT SB150124 vom 23. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150124

FR: ZH_OBERGERICHT SB150124 du 23 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150124 del 23 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 3. Dezember 2014 (Urk. 110), das mündlich eröffnet und den Parteien gleichentags im Dispositiv übergeben worden war (Prot. I S. 16 ff.; Urk. 76), meldete der amtliche Verteidiger am 4. Dezember 2014 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 79).

E. 2

Nach Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz an die Parteien am

E. 2.1

Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung. Als Täuschung gilt die unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen (BGE 135 IV 76 E. 5.1 mit Hinweisen). Arglist ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst eine kritische Person täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt auf Lügen oder Kniffe geeignet sind, den Betroffenen irrezuführen. Darüber hinaus wird Arglist auch bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (zum Ganzen BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81 f. mit Hinweisen). Die Vortäuschung des Leistungswillens ist dabei grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_419/2014 vom 9. Januar 2015, E. 1.2.3 mit Hinweisen).

- 71 - Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei ist die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert der Tatbestand indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist ist lediglich zu verneinen, wenn die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet wurden. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des

Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 135 IV 75 E. 5.2 S. 80 f. mit Hinweisen). Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben erlangt auch bei einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung. Auch in diesen Fällen ist das Täuschungsoffer zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit verpflichtet (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 82; BGE 126 IV 165 E. 2a). Arglist scheidet indes aus, soweit die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit überprüfbar ist und sich aus der möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass der andere zur Erfüllung nicht fähig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_419/2014 vom 9. Januar 2015, E. 1.2.3 mit Hinweisen). Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann gemäss der Praxis des Bundesgerichts nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweisen), denn mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestands würden die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt. Selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten schliesst Arglist nicht aus. Anwendungsfälle nicht arglistiger Täuschungen betreffen in der bisherigen Rechtsprechung insbesondere Banken und sonst im Geldanlagengeschäft berufsmässig tätige Personen als potenzielle Opfer. Bejaht wird Arglist demgegenüber bei Ausnutzung des gierig-vertrauensselig-unseriösen Gewinnstrebens gewöhnlicher Leute (Urteil des Bundesgerichts 6B_497/2014 vom 6. März 2015 E. 3.4.2 und dort zit. Lehre mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

- 72 -

E. 2.2

Weiter verlangt der Betrugstatbestand einen Vermögensschaden, der auch in einer qualifizierten Vermögensgefährdung liegen kann, wenn dieser im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Ein bloss vorübergehender Schaden genügt. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise liegt ein objektiver Schaden vor, wenn das Vermögen des Opfers nach Vornahme der täuschungsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert wertmässig vermindert ist. Der Schaden als Vermögensnachteil hat zudem der Bereicherung beim Täter als Vermögensvorteil zu entsprechen und muss unmittelbar aus der täuschungsbedingten Vermögensverfügung resultieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2014 vom 2. Juli 2015 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Entsprechend entschied das Bundesgericht, dass bei Kreditgeschäften der Schaden in der Gefährdung der Forderung liegt, welche höher ist, als das Kreditinstitut auf Grund des ihm vorgespiegelten Sachverhalts annehmen musste mit der Folge, dass die Forderung aufgrund erhöhter Unsicherheit betreffend ihrer Einbringlichkeit in der Bilanz nicht mehr zum Nennwert eingesetzt, sondern wertberichtigt werden muss. In Höhe der Darlehensgewährung liegt dann nicht nur eine (vorübergehende) Vermögensgefährdung in Höhe des Darlehensbetrages vor, sondern gleichzeitig auch ein Schaden in der Höhe des abzuschreibenden Teilbetrages (Urteil des Bundesgerichtes 6B_173/2014 vom 2. Juli 2015 E. 4.3.1).

E. 2.3

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand des Betruges Vorsatz und ein Handeln in Bereicherungsabsicht, wobei gemäss Lehre und Rechtsprechung Eventualvorsatz bzw.

Eventualabsicht genügt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_546/2014 vom 11. November 2014, Erw. 1.6.2 mit Hinweisen; Donatsch, Strafrecht III, a.a.O., S. 244). Eventualabsicht bezüglich der Bereicherung wird in der Rechtsprechung angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines un- rechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, vielleicht höchst unerwünschte Neben- folge eines von ihm angestrebten anderen Erfolges hinnimmt (Urteil des Bundes- gerichtes 6B_689/2010 vom 25. Oktober 2010, Erw. 4.1 mit Hinweisen).

- 73 - 3.1. Betrug zum Nachteil von D._____ (ND 2) Der Beschuldigte hielt über Jahre den falschen Eindruck gegenüber Familie, Freunden und Bekannten aufrecht, er sei ein erfolgreicher Geschäftsmann mit zwei Büros, die er an zwei verschiedenen Standorten betreibe und in welchen er sowohl Geschäften seines Treuhandbüros als auch seines Reisebüros, der S._____ GmbH, welche im Handelsregister eingetragen war, nachgehe. Er ver- schwieg dabei, dass er mindestens seit dem Jahre 2004 über keinerlei Einkom- men mehr verfügte und daher praktisch ausschliesslich von Darlehen lebte. Seine Fassade als erfolgreicher Geschäftsmann hielt er mittels frei erfundener geschäft- licher Aktivitäten und diverser erfundener Lügengeschichten aufrecht. Diese Lü- gengeschichten, die praktisch immer einen Auslandsbezug hatten, sei es durch ausländische Investoren, Konten im Ausland, Steuerprobleme und gesperrte Kon- ten im Verhältnis Schweiz-USA oder sei es durch Investitionen in ausländische Immobilienprojekte, präsentierte der Beschuldigte in authentischer Manier und mit Details so plausibel und aufeinander abgestimmt, dass sie von seinem Umfeld geglaubt und nicht überprüft wurden. Dem Beschuldigten, der über einen Hoch- schulabschluss verfügte, nachweislich in den USA tätig gewesen war und sich als Treuhänder ausgab, wurde seinem seriösen und sicheren Auftreten entsprechend ein grundsätzliches Vertrauen entgegen gebracht. Der Privatkläger 2 hatte gar, wie die Vorinstanz zu Recht betont, ein derart grosses Vertrauen in den Beschul- digten, dass er sich von ihm anstellen liess (Urk. 110 S. 68). Wie sich aus der Sachverhaltserstellung unter Ziffer III.B.1./3. (S. 36-46) ergibt, hatte der Beschul- digte gar nie die Absicht, mit dem geliehenen Geld Flugticket-Geschäfte abzuwi- ckeln, sondern verwendete es für die Deckung seiner laufenden Lebenshaltungs- kosten. Auch über die Stammanteile der S._____ GmbH täuschte der Beschuldig- te den Privatkläger 2 mit Angaben, die in

- 74 - mehrfacher Hinsicht falsch waren (insb. Wert der Firma / Preis der Stammanteile, die er dem Vater bezahlt hatte / Ge- schichte betreffend Auslösung der Stammanteile in Bezug auf die Erbteilung / Einbringen des Börsenprogramms in die Firma / Details zum Börsenprogramm und seinem Wert). Wie bereits dargelegt, waren die Angaben des Beschuldigten zu seinen geschäftlichen Aktivitäten von aussen praktisch nicht überprüfbar (siehe oben Erw. III.B.1/3.5. und 3.6.) und zudem konnte der Beschuldigte davon ausge-
hen, dass der Privatkläger 2, mit welchem er auch privat seit Jahren freundschaft- lich und eng verkehrte (siehe oben Erw. III.B.1./3.4.), aufgrund dieses freund- schaftlichen Umgangs und dem (falschen) erfolgreichen Eindruck, den er aufrecht erhielt, seine Angaben und diversen Lügengeschichten nicht überprüfen würde. Dies umso mehr, als der Beschuldigte diese ganzen Stories unabhängig vonei- nander mehreren Personen erzählte, so dass sie noch glaubhafter erschienen. Aufgrund des gesamten Beweisergebnisses ist davon auszugehen, dass der Be- schuldigte die Darlehen sowie das Geld für die Stammanteile der S._____ GmbH nicht dafür verwenden wollte, wozu er sie erhältlich machte, da er finanziell für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes und die Aufrechterhaltung seiner vorgebli- chen Geschäftstätigkeit auf das geliehene Geld

angewiesen war, was er aber dem Privatkläger 2 gegenüber verschwieg (siehe oben Erw. III.B.1./3.1.-3.2.). Diese innere Tatsache aber war selbstverständlich vom Privatkläger 2 in keiner Weise überprüfbar. Insgesamt täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 2 demnach sowohl konkludent durch sein Verhalten (z.B. auch durch die Rückzahlung von CHF 4'000 aus dem angeblich erfolgreichen ersten Flugticketgeschäft), als auch durch Dutzende falscher Angaben, die derart raffiniert aufeinander abgestimmt waren, dass sie zu einem eigentlichen Lügengebäude zusammenwuchsen und die, da mit Halbwahrheiten (z.B. betreffend Erbfall) gespickt, nicht überprüfbar waren. Daran ändert auch die Anstellung des Privatklägers 2 beim Beschuldigten nichts, denn einerseits arbeitete der Privatkläger 2 von zuhause aus (Urk. 18/14 S. 2) und andererseits liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er, wie von der Verteidigung suggeriert (Urk. 112/1 S. 25), umfassend Einblick in die geschäftlichen Unterlagen erhalten hätte, denn seine Aufgabe sei es gewesen, auf Papier zu bringen, was sich der Beschuldigte ausgedacht habe und Kunden zu werben (Urk. 18/14 S. 2). Dabei ist anzumerken, dass die Anstellung bei der Q1._____ erfolgte und nicht bei der S._____ GmbH, so dass auch von daher ein Zugang zu massgeblichen (wohlgemerkt: infolge Aufgabe der Geschäftstätigkeit nicht existenten) Geschäftsunterlagen nicht anzunehmen ist. Ausserdem ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte wusste, dass der Privatkläger 2 seine Angaben zum Computerprogramm und zu dessen Wert aufgrund seines beruflichen Hintergrundes nicht einschätzen konnte (siehe oben Erw. III.B.1./3.6.).

- 75 - Der Privatkläger 2, der selbst angab, er sei bis zu seiner Arbeitslosigkeit Service-techniker bei der Firma AG._____ gewesen (Urk. 18/14 S. 2), war seinem beruflichen Werdegang gemäss in Dingen des Bank- und Finanzwesens offensichtlich unerfahren, was der Beschuldigte für seine Zwecke ausnutzte, indem er ihm weis machte, die S._____ GmbH und damit die von ihm zu erwerbenden Stammanteile hätten einen viel höheren Wert, als es den Tatsachen entsprach. Dabei konnte der Beschuldigte, der den Privatkläger 2 schon seit Jahren auch privat kannte, damit rechnen, dass dieser weder in der Lage war, solches selbst bemerken zu können, noch sich veranlasst zu sehen, die Angaben eines (vermeintlichen) Freundes zu überprüfen. Es kann offen bleiben, ob das Verhalten des Privatklägers 2, namentlich auch dass er ohne Auszahlung eines Lohnes, den er sich ja an den Kaufpreis der (tatsächlich wertlosen) Stammanteile anrechnen liess, und dass er trotz dem Umstand, wegen der Unfähigkeit des Beschuldigten den bei ihm noch offenen Betrag zurückzuzahlen, die offene Forderung mittels eines schriftlichen Darlehensvertrages absicherte (Urk. 18/27 S. 7 und Urk. 18/18), geradezu als naiv bezeichnet werden muss. Indem der Beschuldigte den Privatkläger 2 bezüglich der Übernahme der Stammanteile der S._____ GmbH unter massiven Druck setzte (Urk. 18/27 S. 13) und ihn mittels zahlreicher unüberprüfbarer falscher Angaben sowie seines über Jahre aufgebauten Lügengebäudes bezüglich seiner erfolgreichen Geschäftstätigkeit irreführte, handelte der Beschuldigte derart hinterhältig und arglistig, dass das allenfalls etwas zu leutselige Verhalten des Privatklägers 2 keine vorrangige Bedeutung hat. Der Beschuldigte täuschte den Privatkläger 2 bei der Veranlassung zur Geldüberweisung jedenfalls auch über seine fehlende Zahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen, was - nebst dem ganzen Lügengebäude, das der Beschuldigte errichtet hatte - für sich betrachtet bereits als arglistig zu qualifizieren ist. Insgesamt liegt unter diesen Umständen kein leichtfertiges Verhalten des Privatklägers 2 vor, welches die Mischenschaften des Beschuldigten in den Hintergrund treten lassen würde. Der Privatkläger 2 hatte denn aufgrund von früher offenbar problemlosen Geldtransaktionen mit dem Beschuldigten (Urk. 18/14 S. 2) umso

weniger Anlass, an der Auf- richtigkeit des Beschuldigten zu zweifeln, so dass auch unter diesem Aspekt dem Privatkläger 2 keine Mitverantwortung am eingetretenen Schaden anzulasten ist.

- 76 - Der Vorinstanz ist überdies darin zuzustimmen, dass der Schaden auf Seiten des Privatklägers 2 bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Darlehensbeträge, resp. der Übernahmeverpflichtung der Stammanteile der S._____ GmbH für CHF 140'000, eingetreten und der Motivationszusammenhang gegeben ist (Urk. 110 S. 69 und 71). Weiter ist der Vorinstanz auch vollumfänglich zu folgen, wenn sie die Handlungen des Beschuldigten als zumindest eventualvorsätzlich qualifizierte (Urk. 110 S. 69 f. und S. 71). Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte selbst eingeräumt hat, dass er teilweise einen enormen Stress mit den Lügen gehabt habe und er sich gedacht habe, er sage, dass er kein Geld habe und dass alle Geschäfte bachab gegangen seien, er dann aber eben Lü- gengeschichten erzählt und wohl auch manchmal den Überblick verloren habe. Er habe dann wieder gedacht, nun komme dann Geld und dann könne er das Prob- lem lösen (Urk. 10/51 S. 23; Urk. 310/56 S. 9). Die edierten Bankunterlagen bele- gen, dass er teilweise, wie er selbst aussagte, ein neues Darlehen dafür verwen- dete, ein altes samt Zinsen zurückzuzahlen (Urk. 10/51 S. 22). In Anbetracht sei- ner finanziellen Situation, ohne Einkommen und Vermögen, ist daher ohne weite- res davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, die ge- währten Darlehen jedenfalls nicht zum vereinbarten Termin zurückzahlen zu kön- nen, da er ja wusste, dass eine Rückzahlung davon abhing, ob er von anderer Seite erneut ein Darlehen würde erhältlich machen können. Bezüglich der Beteili- gung des Privatklägers 2 an der S._____ GmbH ist ebenfalls von Eventualvorsatz auszugehen, da der Beschuldigte wie oben dargelegt (Erw. III.B.1/3.6), auch die Anzahlung des Privatklägers 2 im Hinblick auf die Übernahme der Stammanteile für seine laufenden Lebenshaltungskosten verwendete, eine Einnahmequelle nicht ersichtlich ist und auch die Werthaltigkeit seines Bankenprogramms alles andere als gesichert war, so dass auch diesbezüglich davon auszugehen ist, dass er in Kauf nahm, das investierte Geld nicht zurückzahlen zu können. Was den verursachten Vermögensschaden auf Seiten des Privatklägers 2 betrifft, besteht dieser nicht nur im hingegebenen Betrag von CHF 40'000 für die Anteile an der S._____ GmbH, denn der Privatkläger 2 liess sich zudem a konto seiner restlichen Übernahmeverpflichtung von CHF 100'000 für die Anteile der S._____

- 77 - GmbH seinen Monatslohn bei der Q1._____ von CHF 7'000 im Monat anrechnen und erhielt entsprechend von Februar 2013 bis und mit Mai 2013 keinen Lohn ausbezahlt (Urk. 10/11 S. 13 f. [Beschuldigter]; Urk. 18/14 S. 7 [D._____] sowie vorne Erw. III.B.1/3.3. und Urk. 18/15 [Arbeitsvertrag]). Die dem Privatkläger 2 gestützt auf den Übernahmevertrag zustehende Gegenleistung im Bestand einer realen 20 % Beteiligung an der S._____ GmbH mit einem vom Beschuldigten an- gegebenen Wert von CHF 700'000 war genauso wie die Anzahlung der CHF 40'000 von Anfang an massiv gefährdet, da der angegebene Wert jeglicher objek- tiver Grundlage entbehrte und der Beschuldigte wusste, dass er mit dem Verkauf des Bankenprojekts bereits 2012 endgültig gescheitert war. Da die genaue Scha- denshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist, da der Strafrichter den Schaden, beziehungsweise den angestrebten Vorteil, frei schätzen kann (Arzt in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB II, a.a.O., N 144 zu Art. 146), hat der Beschuldigte somit in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt. Ob sein Ver- halten als gewerbsmässig zu

qualifizieren ist, wird nachfolgend noch zu erörtern sein. 3.2. Betrug zum Nachteil von C._____ (ND 3) Die Vorinstanz hat mit einlässlicher und zutreffender Begründung ausgeführt, dass das Verhalten des Beschuldigten auch gegenüber dem Privatkläger 1 den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb an dieser Stelle auf ihre Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 110 S. 72-74). Auch gegenüber dem Privatkläger 1 gab sich der Beschuldigte jahrelang als erfolgreichem Geschäftsmann aus und täuschte auch ihn namentlich über seinen (fehlenden) Willen, das vertraglich vereinbarte Geschäft mit den Flugtickets abzuwickeln, dafür das vom Privatkläger 1 überwiesene Geld zu verwenden und schliesslich auch darüber, dass er finanziell nicht ansatzweise in der Lage war, das geliehene Geld dem Privatkläger 1 vertragsgemäss zurückzuzahlen, da er genau wusste, dass er es - mangels anderer Einnahmequellen - für seine Lebenshaltungskosten verwenden würde, was er ja dann auch tat (siehe oben Erw. III. B.2./ 3. und 3.1.-3.2.). Das Verhalten des Beschuldigten ist aber auch arglistig,

- 78 - weil er seine Lügen über das Flugticket-Geschäft mit dem nicht existenten Musikverein ... durch weitere Machenschaften untermauerte und glaubhafter machte, indem er dem Privatkläger 1 eine schriftliche Auftragsbestätigung und eine Rücktrittsversicherung vorlegte. Dass der Privatkläger 1 angesichts dieser Dokumente seinen anfänglichen Widerstand gegen eine Investition beim Beschuldigten aufgab, kann ihm nicht als leichtfertiges Eigenverschulden angelastet werden, da ein minimales Vertrauen in schriftliche Dokumente für die Abwicklung von Vertragsschlüssen im Geschäftsverkehr unabdingbar ist. Dazu kommt, dass ein Verein nicht im Handelsregister eingetragen sein muss und eine Abklärung über seine Existenz daher nicht einfach vorzunehmen war. Ausserdem hatte der Privatkläger 1, der als Büronachbar des Beschuldigten dessen (falsches) Geschäftsgeschehen jahrelang mitbekam, aufgrund der ihm vorgelegten Dokumente keinerlei Anlass, die Angaben des Beschuldigten zu hinterfragen, die dank schriftlicher Dokumente durchaus glaubhaft erschienen. Da der Beschuldigte den Privatkläger 1 aber bereits über die Verwendung des Geldes und seine fehlende Zahlungsfähigkeit täuschte, was beides als innere Tatsache nicht überprüfbar war, hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, dass der Beschuldigte arglistig im Sinne des Betrugstatbestandes handelte, sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht. Dass die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen bereits seit der Überweisung an den Beschuldigten massiv gefährdet war, ergibt sich zweifellos aus der bereits mehrfach dargestellten katastrophalen finanziellen Situation des Beschuldigten, auch schon im Zeitpunkt des hier interessierenden Geschäftsabschlusses im Frühling 2010 (siehe oben Erw. III.B.2.). Dass sich die Gefährdung der Rückzahlung anschliessend durch das Hinausschieben des Rückzahlungstermins aufgrund der diversen Lügengeschichten des Beschuldigten statt verbesserte, gar noch verschlechterte, ergibt sich offensichtlich daraus, dass der Beschuldigte weitere Darlehen erhältlich machte und seine Schulden noch anwuchsen, womit das Risiko für den Privatkläger 1 stieg, sein Darlehen vertragsgemäss zurückbezahlt zu bekommen (siehe oben Erw. III.A. 3.10.2.-3.10.3. und III. B.1./3.1.). Das vom Beschuldigten inszenierte Lügengebäude bezüglich seiner Probleme mit blockierten resp. gesperrten Konten und seines nicht zugänglichen angeblichen Dollar-Vermögens war auch vom Privatkläger 1 nicht durchschaubar, da es wie oben un-

- 79 - ter Ziffer IV.D.3.1. erwähnt, raffinierte falsche Einzelheiten, die aufeinander abgestimmt waren, enthielt, die der Beschuldigte in seinem ganzen Bekanntenkreis streute, so dass sie umso glaubhafter erschienen. Daran ändert auch nichts, dass der Privatkläger 1 sich

selbst als geschäftlich erfahrene Person bezeichnete, da der Beschuldigte wie erwähnt, die anfänglichen Zweifel durch die Vorlage von schriftlichen Dokumenten zu einem nicht existenten Verein und einer nicht existierenden Flugreise vorlegte und der Privatkläger 1 keinen Anlass hatte, dem Inhalt dieser Dokumente zu misstrauen. In subjektiver Hinsicht nahm der Beschuldigte auch bezüglich dieses Darlehens mindestens in Kauf, dass er es nicht verabredungsgemäss würde zurückzahlen können. Wie oben dargelegt, konnte der Beschuldigte aufgrund seiner finanziellen Lage und dem anhaltenden Scheitern der Verkaufsbemühungen mit seinem Bankenprojekt jedenfalls nicht in guten Treuen davon ausgehen, dass er dazu in der Lage sein würde. Ausserdem täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 1 mittels diverser falscher und erneut nicht überprüfbarer Angaben auch über den Grund seiner Nichtrückzahlung (nicht existenter US-Investor, blockierte Gelder, Autofinanzierung und Versicherungsfall, Gerichtsverfahren in USA), so dass der Privatkläger 1 das Darlehen nicht unmittelbar nach Ablauf des Rückzahlungstermins, sondern erst viel später, nämlich am 12. September 2012, kündigte. Damit handelte der Beschuldigte nicht anders als in der Absicht, vom unrechtmässigen Vermögensvorteil noch möglichst lange zu profitieren und im Bewusstsein, den Vermögensvorteil in Gänze hinzunehmen, sollte sich keine Möglichkeit ergeben, das Darlehen zurückzuzahlen. Bis zur Kündigung des Darlehens seitens des Privatklägers 1 wusste der Beschuldigte, dass er finanziell keinerlei konkrete Aussicht hatte, das Darlehen zurückzuzahlen. Der Beschuldigte ist demnach auch bezüglich des Nebendossiers 2 des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, wobei die Qualifizierung des Verhaltens als gewerbsmässig ebenfalls nachfolgend noch zu erörtern sein wird.

3.3. Betrug zum Nachteil von B. _____ (ND 5)

Bezüglich des vom Beschuldigten auch gegenüber der Privatklägerin 3 irreführend und täuschend aufrecht erhaltenen Bildes, er sei ein erfolgreicher und ver-

- 80 - möglicher Geschäftsmann, kann auf die entsprechenden vorstehenden Erwägungen (Ziffer III.A.3.10.1-3.10.3 und III. B.1/3.1. und 3.5.) und den bezüglich Nebendossier 5 erstellten Sachverhalt (Erw. III.B.3.; insb. III.B.3.3.2.) verwiesen werden. Auch wenn die Privatklägerin 3 gewusst haben mochte, dass der Beschuldigte gerade nicht liquid war, weshalb er um die Darlehen ersuchte, konnte ihr aufgrund seiner Lügengeschichten und seines Gebarens das Ausmass seiner finanziellen Misere jedenfalls nicht klar sein, denn zwischen den beiden bestand, wie der Beschuldigte zu Recht einwendet, kein eigentliches Vertrauensverhältnis in der Art, wonach der Beschuldigte der Privatklägerin 3 gegenüber je im Vertrauen wahre Einzelheiten über seine private und finanzielle Lage preis gegeben hätte. Wie dargelegt handelte der Beschuldigte auch ihr gegenüber arglistig im Sinne der gesetzlichen Bestimmung, da seine Machenschaften weder überprüfbar noch offensichtlich unstimmig waren, spickte er doch seine Stories jeweils mit zahlreichen unüberprüfbaren Details und weitete die Geschichte mit nachvollziehbaren, aber frei erfundenen, Weiterungen aus, z.B. dass er wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung angezeigt worden sei und daher seine Konten von der Staatsanwaltschaft blockiert seien, was er durch die Zuhilfenahme eines renommierten Rechtsanwaltes klären wollte (Urk. 18/1 S. 5 und Urk. 18/3 S. 12 f. [B. _____]; Urk. 10/10 S. 13 [Beschuldigte]). Es kann entgegen der Verteidigung nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen durch die Privatklägerin noch über Vermögen in US Dollar verfügte. Der Vorinstanz ist daher auch vollumfänglich darin zuzustimmen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 3 gegenüber eventualvorsätzlich hinsichtlich der Vermögensschädigung handelte und im übrigen mit Vorsatz hinsichtlich der arglistigen Täuschung, der durch diese bewirkten Irrtümer seitens der Privatklägerin 3 und der kausal

dazu verursachten Vermögensdisposition (Urk. 110 S. 75 f.). Der Beschuldigte ist somit auch bezüglich des Nebendossiers 5 des Betrugers im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.4

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (Niklaus Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 10, N 2a; BSK StPO-Tophinke, a.a.O., Art. 10, N 21).

E. 2.5

Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 3 StPO; Max Guldener, Beweismittelwürdigung und Beweislast, S. 7; BGE 124 IV 88, 120 Ia 31 E. 2c). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74, E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. 3. Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232, E. 5.1. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_484/2013, E. 3.2. vom 3. März 2014).

- 11 - Als Beweismittel liegen neben den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 10/1-68) die Aussagen des Geschädigten G.____ (Urk. 17/1-2), der Privatkläger 1 - 3 (Urk. 18/7-8 [C.____]; Urk. 18/14 und 18/27 [D.____]; Urk. 18/1 und 18/3 [B.____]), der Verwandten des Beschuldigten (Urk. 18/4 [H.____, Vater]; Urk. 18/6 [I.____, Bruder], Urk. 18/55 und 18/68 [J.____, Bruder]) und der übrigen Zeugen vor (Urk. 18/39-40 [K.____]; Urk. 18/41 und 18/50 [L.____] und Urk. 18/52-53 [M.____]), ferner die zwei für den Erpressungstatbestand relevanten Emails vom 6. und 7. August 2013 (Urk. 10/4 und 10/14), die Aufnahme des Notrufs an die Nr. 117 (Urk. 9), die Akten des Forensischen Instituts Zürich über die Spurensicherung (Urk. 19/1-2) und ausserdem stützt sich die Anklage nebst diversen eingereichten Unterlagen auf die während der Hausdurchsuchungen sichergestellten Unterlagen, beziehungsweise die ausgewerteten Daten (Urk. 11-16, Urk. 20 und Urk. 27), sowie auf die Bankeneditionen (Urk. 21-25). Auf die einzelnen Beweismittel und auf die Begründung für die Nichtabnahme von beantragten Beweisergänzungen wird in den nachfolgenden Erwägungen – soweit für die Urteilsfindung relevant – zurückzukommen sein. Dabei ist schon an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zwar die Pflicht zur Berücksichtigung rechtzeitig und formrichtig gestellter Beweisanträge folgt, dies indessen

nicht bedeutet, dass sämtliche angebotenen Beweise abgenommen werden müssen. C. Strafantrag 1. Die Vorinstanz hat zutreffend auf Art. 30 StGB hingewiesen, wonach die eingeklagte Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 3 (HD) nur auf Antrag der verletzten Person strafbar ist, wobei die Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB mit dem Tag zu laufen beginnt, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird und nach Ablauf von drei Monaten erlischt. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 110 S. 8). Die Kenntnis von Tat und Täter muss so sicher und zuverlässig sein, dass die antragsberechtigte Person bei der Verfolgung des Betroffenen erhebliche Erfolgsaussichten hat und nicht selber riskieren muss, wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede belangt zu werden. Blosses "Kenntnis" oder blosser Verdacht genügt nicht (BGE 101 IV 116, bestätigt in Ur-

- 12 - teil des Bundesgerichts 6B_1148/2013 vom 5. Dezember 2014, E. 2.2; Christof Riedo in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I [kurz: BSK StGB I], 3.A. Basel 2013, Art. 31 N 26; Donatsch in: Donatsch [Hrsg.]/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 19. A., Zürich 2013, Verlag Orell Füssli (kurz: OFK - StGB), N 4 zu Art. 31). Im Zweifel ist gemäss herrschender Lehre von den Angaben des Antragsberechtigten auszugehen (Trechsel/Jean-Richard in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2.A. Zürich/St. Gallen 2013, Art. 31 N 14). 2. Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz entgegen der Ansicht der Verteidigung, die geltend macht, die Dreimonatsfrist für den Strafantrag habe mit der Verhaftung des Beschuldigten am 12. August 2013 zu laufen begonnen (Urk. 112/1 S. 21), zu Recht den Strafantrag bezüglich der Drohung (HD) als rechtsgültig erachtete. Die Vorinstanz erwog hierzu, dass die Privatklägerin 3 gegen Ende August, bzw. Anfang September, 2013 zum Schluss gekommen sei, dass nicht zwei Asiaten, sondern der Beschuldigte selbst hinter der Drohung stecke. Von diesem Zeitpunkt sei für den Fristenlauf der Strafantragsfrist auszugehen, der somit Ende November, resp. Anfang Dezember, 2013 geendet habe (Urk. 110 S. 8). 3. Gemäss Aussage der Privatklägerin 3 vom 31. Januar 2014 sei ein Schlüsselerlebnis für den Verdacht, dass die Bedrohung vom Beschuldigten und nicht von den Asiaten ausging, gewesen, dass sie zusammen mit L._____ wenige Tage nach dessen Rückkehr aus Thailand bei der Räumung des Pultes des Beschuldigten im Büro an der N._____ -Strasse in Zürich den handgeschriebenen Zettel mit der Adresse von G._____ und O._____ (Urk. 18/49) gefunden hätten, da letzterer ja nun wirklich gar nichts mit der Firma E._____ zu tun habe (Urk. 18/3 S. 14). Es kann aufgrund übereinstimmender Aussagen als erstellt betrachtet werden, dass L._____ am 20. August 2013 aus Thailand in die Schweiz zurückkehrte (Urk. 18/41 S. 2 und 18/50 S. 5 [L._____]; Urk. 10/6 S. 4 [Beschuldigte]). Indessen ergibt sich aus den Aussagen nicht zuverlässig, ob B._____ und L._____ noch am gleichen Tag das Pult im Büro räumten, an dem dieser angekommen und ins Büro gegangen war, wo er das Erpresser-Email las (Urk.

- 13 - 18/41 S. 8 f. und 18/50 S. 7), oder wenige Tage später, wie die Privatklägerin 3 aussagte (Urk. 18/3 S. 14). Jedenfalls fand die Pulträumung vor der polizeilichen Einvernahme von L._____ vom 5. September 2013 statt (Urk. 18/41 S. 2), anlässlich welcher er die vorgefundenen Unterlagen der Polizei übergab (Urk. 18/41 S. 9). Die Privatklägerin 3 übergab gemäss dem Poststempel ihre schriftliche Strafanzeige am 21. November 2013 der schweizerischen Post (Urk. ND 5/1, angeheftetes Couvert). Der Zeuge L._____ erwähnt jedoch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme selbst auch mehrere Bürobesuche (Urk. 18/50 S. 7), so dass zweifelhaft ist, ob die Pulträumung

bereits am Anreisetag des Zeugen L._____ oder einige Tage später stattfand. Einzig klar ist, dass der Zeuge L._____ das erpresserische Email auf Englisch vom 6. August 2013 bereits am 20. August 2013 im Büro an der N._____ -Strasse ... physisch vor sich hatte und es durchlas (Urk. 18/50 S. 7). In Anwendung der obgenannten Rechtsprechung und von Art. 91 Abs. 2 StPO ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass die Pulträumung allerfrühestens einen Tag nach der Rückkehr des Zeugen L._____ am 21. August 2013 stattfand, womit die Strafantragsfrist mit der Postaufgabe vom 21. November 2013 in concreto eingehalten ist, da der Tag der Kenntnisnahme nicht mitzuzählen ist. III. Sachverhalt A. Anklagepunkt 1.1 (HD): Erpressung, Irreführung der Rechtspflege, Drohung 1. Der Anklagepunkt des Hauptdossiers befasst sich mit den Vorfällen um den

E. 4

März 2015 (Urk. 110 sowie Urk. 109/1-6) reichte der amtliche Verteidiger die Berufungserklärung vom 24. März 2015 innert der gesetzlichen Frist nach Art. 399 Abs. 3 StPO bei der hiesigen Berufungsinstanz ein (Urk. 112/1), woraufhin die Anklagebehörde innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO mit Eingabe vom 20. April 2015 Anschlussberufung erhob (Urk. 127), welche dem Beschuldigten und den Privatklägern 1-3 zugestellt wurde (Urk. 128 und 129/1-5). Die Privatkläger liessen sich allesamt nicht vernehmen. Mit Vorladung vom 20. April 2015 wurde die Berufungsverhandlung auf den 23. September 2015 angesetzt (Urk. 126), zu welcher der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger, der Vertreter der Anklagebehörde und die Privatkläger als Zuschauer erschienen (Prot. II S. 6 ff.). 3. Der Beschuldigte befand sich seit seiner Verhaftung am 12. August 2013 in Untersuchungs-, respektive Sicherheitshaft (Urk. 30/2, Urk. 30/16; Urk. 49). Diese wurde nach Eingang der Berufung letztmals mit begründeter Verfügung vom 14. April 2015 bis zur Berufungsverhandlung verlängert (Urk. 123).

- 6 - II. Prozessuales A. Teilrechtskraft 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Dabei ist es naheliegend, dass weitere nicht angefochtene Punkte in die Überprüfung des Urteils einzubeziehen sind, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht. Entsprechend ist im Zusammenhang mit einer Überprüfung des Strafmasses regelmässig auch über den bedingten oder unbedingten Vollzug zu entscheiden. Bei Anfechtung des Schuldspruchs mit Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils, wie zum Beispiel Nebenfolgen von Entscheidungen über Einziehungen, Zivilpunkte sowie Kosten- und Entschädigungsregelungen, als angefochten. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldspruch, sind die weiteren nicht angefochtenen Urteilspunkte bei einer Beschränkung der Berufung nicht zu überprüfen (vgl. dazu Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2.A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 399 N 18; Hug/Scheidtger in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [kurz: StPO Komm.], 2.A. Zürich-Basel-Genf 2014, N 19 und 20 zu Art. 399; Sprenger in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung [kurz: BSK StPO], 2. A. Basel 2014, Art. 437, N 31 f.). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des

Bundesgerichtes vom 3. April 2013 6B_482/2012 E. 5.3. und vom 14. November 2012 6B_99/2012 E. 5.3.; BSK StPO-Eugster, a.a.O., Art. 402 N 2; Hug in: Do- natsch/ Hansjakob/Lieber, StPO Komm., a.a.O., N 2 zu Art. 402).

- 7 - 2. Der Beschuldigte hat seine Berufung formell auf den Schuldspruch und den Strafpunkt (Dispositiv-Ziffer 1 und 2) beschränkt und beantragt einen Freispruch (Urk. 112/1 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihrerseits die Anschlussbe- rufung auf die Bemessung der Strafe und beantragt eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und im übrigen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 127; Prot. II S. 6 f.). Entsprechend erwächst das vorinstanzliche Urteil in keinem Punkt in Rechtskraft und ist vollumfänglich zu überprüfen, worauf gegebenenfalls im Falle eines Schuldspruchs zurückzukommen sein wird, da das vorinstanzliche Urteil hinsicht- lich der Zivilforderungen (Dispositiv-Ziffern 4 bis 6), der Herausgabe (Dispositiv- Ziffer 7) und der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 8 bis 11) nicht explizit angefochten wurde. B. Beweisgrundsätze 1. Da der Beschuldigte den Anklagesachverhalt bezüglich der angefochtenen Schuldsprüche auch heute in der Berufungsverhandlung bestritt (Prot. II S. 6 ff.), ist nachfolgend aufgrund der vorhandenen Beweismittel zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt (Urk. 47) rechtsgenügend erstellen lässt.

E. 4.1

Die Vorinstanz qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten als gewerbs- mässig im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB (Urk. 110 S. 76). Die Verteidigung wendet dagegen hauptsächlich ein, eine begrenzte Darlehensaufnahme in zah-

- 81 - lenmässig begrenzter Form, wie es vorliegend bei nur drei inkriminierten Darle- hensgebern der Falls sei, rechtfertige nur die Verurteilung wegen mehrfachen Be- trugs (Urk. 112/1 S. 30). Eine gewisse Regelmässigkeit bei der deliktischen Er- langung von Darlehen sei zudem Tatbestandsvoraussetzung beim gewerbsmäs- sigen Betrug und liege beim Beschuldigten nicht vor (Urk. 112/1 S. 32). Ausser- dem sei nicht erstellt, dass der Beschuldigte einen nicht unerheblichen Teil seines Einkommens durch die Darlehen der Privatkläger erzielt habe (Urk. 112/1 S. 31).

E. 4.1.1

Bezüglich der versuchten Erpressung (HD) ist das Tatverschulden zu- nächst hypothetisch für das vollendete Delikt gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB zu er- mitteln und erst hernach ist der Umfang der Reduktion der Strafe wegen des voll- endeten Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB zu bestimmen (Hans Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100/2004 S. 173 Ziff. II.B.4.).

E. 4.1.2

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere für das vollendete Delikt der Er- pressung fällt auf, dass der Beschuldigte wohlüberlegt vorging, indem er in der Person des Geschädigten G._____ ein potentes Opfer aussuchte und einigen Aufwand für die Planung und Vorbereitung der Tat betrieb, wie zum Beispiel, dass er sich via die Zeugin K._____ unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Zugang zum Informationssystem der E._____ AG verschaffte und dass er eine Lügenge- schichte erfand, die in sich stimmig und einigermaßen plausibel war. Zudem ver- fasste er zum Zwecke der Nachdrücklichkeit der ersten telefonischen Drohung das englische Email vom 6. August 2013 und konkretisierte darin gar die ange- drohten Nachteile. Dass der Beschuldigte denn auch nicht "nur" mit der

Veröffent- lichung von kompromittierenden Fotos drohte, um das erpresste Geld erhältlich zu machen, sondern überdies mit der Erschiessung des Bruders des Geschädigten und der weiteren diesem nahe stehender Personen, ist verschuldenserschwerend zu berücksichtigen, da ihr Leben und somit das höchste Rechtsgut gefährdet war, selbst wenn die erpresste Person selbst zu keinem Zeitpunkt in Gefahr war. Be-

- 92 - reits die Drohung mit der Veröffentlichung der Fotos zeugt von einer ausgepräg- ten Rücksichtslosigkeit. Dem Beschuldigten waren offensichtlich die persönlichen Konsequenzen auf Seiten des Geschädigten G._____, der als selbständiger ... [Beruf] tätig und als Verwaltungsrat der AB._____ AG im Raume P._____ auch in der Öffentlich- keit stand und zweifellos ernstliche Nachteile durch die Veröffentli- chung solcher Vorwürfe gewärtigen musste, unabhängig davon, ob diese zu Recht oder zu Unrecht erfolgten, völlig egal. Eine solche Veröffentlichung ist für jede Person einschneidend, aber für den Beschuldigten doch noch von besonders grosser Tragweite, da es auch seine Reputation im Beruf tangiert. Das ist jeden- falls im Rahmen des Tatverschuldens zu Lasten des Beschuldigten zu berück- sichtigen, der den beruflichen Hintergrund des Geschädigten kannte. Der Be- schuldigte unterstrich die Ernsthaftigkeit der lebensbedrohenden Situation für die potentiellen Opfer zudem noch dadurch, dass er gegenüber seiner Familie und seinem gesamten Umfeld, darunter der Privatklägerin 3, und schliesslich gar ge- genüber der Polizei angab, er sei selbst unmittelbar mit einer Schusswaffe be- droht worden. Indem der Beschuldigte den (erfundenen) Vorfall mit den beiden Asiaten auch emotional glaubhaft vermittelte, offenbarte er, wie die Vorinstanz zu- treffend erwog (Urk. 110 S. 91), eine gewisse Skrupellosigkeit gegenüber den Ge- fühlten der potentiellen Opfer. Damit beeinträchtigte er das Sicherheitsgefühl des Geschädigten G._____, traf doch auch er Vorkehrungen zum Schutz seiner Fami- lie. Dabei ist bezüglich der objektiven Tatschwere durchaus auch zu berücksichti- gen, dass der Beschuldigte nicht davor zurückschreckte, die angebliche Erpres- sungsgeschichte durch die Anzeige bei der Polizei und seine diesbezüglichen Aussagen noch authentischer wirken zu lassen, womit sich durchaus ein beachtli- ches Ausmass an krimineller Energie manifestiert. Schliesslich ist dem Beschul- digten mit der Vorinstanz jedoch zu Gute zu halten ist, dass er es bei drohenden Worten bewenden liess und er den potentiellen Opfern darüber hinaus nichts an- tat, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Das objektive Tatverschulden ist daher der Vorinstanz folgend insgesamt als nicht mehr leicht zu bezeichnen (Urk. 110 S. 92).

E. 4.1.3

In subjektiver Hinsicht wirkt sich die Summe von 1 Million Euro, die der Erpresste bezahlen sollte, angesichts des immensen Betrages erschwerend auf

- 93 - das Tatverschulden aus, da es die enorme Bereicherungsabsicht des Beschuldig- ten verdeutlicht. Daran ändert angesichts der erstellten miserablen finanziellen Si- tuation des Beschuldigten auch sein im Email vom 7. August 2013 genanntes Rückzahlungsangebot nichts. Als Motiv liegen ausschliesslich finanzielle und da- mit rein egoistische Beweggründe vor. Darunter fällt auch ein gewisser Geltungs- drang des Beschuldigten, da ihm wichtiger war, sein Image als erfolgreicher Ge- schäftsman aufrecht zu erhalten, als seinem Umfeld die wahre Lage seiner ge- schäftlichen und finanziellen Situation zu gestehen. Es mag wohl nachvollziehbar sein, dass sich der Beschuldigte subjektiv in einem Kreislauf wähnte, aus dem er keinen Ausweg mehr sah, da er durch immer neue Darlehensaufnahmen in immer neue Rückzahlungsschwierigkeiten geriet und der Schuldenberg weiter wuchs. Al- lerdings hat sich der Beschuldigte diese Drucksituation

selbstverschuldet durch seine anhaltenden geschäftlichen Misserfolge und das fehlende Einkommen aus Arbeits- oder Dienstleistungserwerb geschaffen. Eine Strafminderung unter dem Titel Notlage verbietet sich daher. Mithin wird die objektive Tatschwere durch die subjektive nicht relativiert, so dass das Tatverschulden für das vollendete Delikt der Erpressung als nicht mehr leicht zu werten. Isoliert betrachtet wäre daher eine hypothetische Strafe im unteren Bereich des mittleren Drittels des Strafrahmens, dessen obere Grenze bei 5 Jahren Freiheitsstrafe liegt, mithin im Bereich von rund 20 bis 24 Monaten, dem nicht mehr leichten Verschulden angemessen.

E. 4.1.4

Dass die Tat nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken (Art. 22 Abs. 1 StGB i.V. m. Art. 48 Abs. 1 StGB). Bei Art. 22 StGB handelt es sich grundsätzlich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Das Mass der zulässigen Strafreduktion beim vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird mit andern Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (Wiprächtiger/Keller in: Niggli/Wiprächtiger, BSK StGB I, a.a.O., Art. 48a N 24 mit Hinweisen).

Vorliegend hat der Beschuldigte die Tathandlung zu Ende geführt und alles von ihm aus notwendig unternommen, um den Geschädigten G._____ zur Zahlung des Erpressergeldes zu bewegen. Dass es nicht dazu kam, entzog sich der Einflussmöglichkeit des Beschuldigten vollständig, so dass sich unter diesem Aspekt keine Strafreduktion aufdrängt. Allerdings ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die versuchte Tat eine grosse Distanz zum tatbestandsmässigen Erfolg aufweist, da der Beschuldigte sich zu keinem Zeitpunkt veranlasst sah, der Erpressung Folge zu leisten und keine Vermögensdisposition traf (Urk. 110 S. 93). Eine deutliche Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe für das vollendete Delikt ist daher trotzdem angebracht.

E. 4.1.5

Aufgrund dieser Ausführungen erweist sich die von der Vorinstanz festgelegte Erhöhung der Einsatzstrafe angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens um lediglich 8 Monate als deutlich zu gering. Insgesamt erscheint es dagegen in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als angemessen, für den vollendeten Versuch der Erpressung die hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe basierend auf dem gewerbsmässigen Betrug unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um 12 Monate zu erhöhen.

E. 4.2

Vorab ist auf die finanzielle Lage des Beschuldigten zu verweisen, welcher eingeständenermassen seit 2004 kein Einkommen mehr erzielte, sondern von Darlehen lebte, wobei sein Schuldenberg von CHF 267'000 im Jahre 2008 auf CHF 577'000 im Jahre 2013 angewachsen war (siehe Erw. III.A. 3.10.1.-3.10.3). Der Beschuldigte besass zudem weder im Inland noch im Ausland Immobilien und verfügte spätestens ab 2008 auch über kein Barvermögen in US Dollar mehr (siehe Erw. III.B.1./3.1). Schliesslich wurde dargelegt, dass für die Behauptung des Beschuldigten, sein Bankenprogramm F._____ sei werthaltig, objektive Anhaltspunkte fehlen, die zu einer solchen Einschätzung berechtigen würden (siehe Erw. III.B.1./3.5.). Der Übersicht halber sei hier die finanzielle Situation des

Be- schuldigten tabellarisch dargestellt; Angaben in CHF:

- 82 - Datum Darl.geber Kto. Saldo einz. Eingang Saldo einz. Aktenstelle Kto vor Kto nach Eingang Verwen- Darlehen dung Darl.geld 23.2. 2010 alle 4'000 (Urk. 110 S. 29) 23.2.2010 PK 2 S._____/ 55.27 20'000 AF.____ AG 12.4.2010 dito 210.31 (Urk. 110 S. 25) 6.4.2010 PK 1 Privat/ 1'321.50 60'000 *1) (Urk. 24/788) AF.____ AG 30.6.2010 dito 47.77 (Urk. 24/7/90) 23.8.2010 PK 2 S._____/ 70.91 46'540 AF.____ AG 29.10.2010 dito 666.12 (Urk. 110 S. 25) 2.12.2010 PK 3 S._____/ 666.12 20'000 (Urk. 24/7/323) AF.____ AG 2.3.2011 dito 902.97 (Urk. 24/7/324) 3.3.2011 PK 3 Privat/ 103.77 15'000 (Urk. 110 S. 36 AF.____ Urk. 24/7/99) AG 12.5.2011 dito 434.75 (Urk. 24/7/101) 11.2.2013 PK 2 Privat/ 62.94 40'000 (Urk. 110 S. 25) AF.____ AG 13.5.2013 dito 618.34 (Urk. 24/7/125)

- 83 - *1) Rückzahlung von CHF 35'000 am 9.4.2010 an M.____ (Urk. 24/7/88) Wie ebenfalls vorstehend bei der Erstellung des Sachverhaltes festgehalten wurde, verwendete der Beschuldigte die von den Privatkägern erhältlich gemachten Darlehen für seine laufenden Lebenshaltungskosten und investierte sie auch nicht in von ihm behauptete Projekte (siehe Erw. III.B.1/3.2. und /3.6.; Erw. III.B.2.3.). Ausserdem täuschte er wider besseres Wissen vor, die Rückzahlung sei durch sein effektiv nicht existentes Vermögen, seine erfolgreichen Geschäfte und sein einbringliches Bankenprogramm jederzeit sichergestellt. Der Beschuldigte handelte mehrfach in gleicher Weise betrügerisch, teilweise gar gegenüber demselben Darlehensgeber und fügte die diversen erfundenen Geschichten geschickt zu einem undurchschaubaren Lügennetz zusammen, indem er die falschen Angaben mit nachvollziehbaren Einzelheiten plausibel darstellte und sie in seinem ganzen Bekanntenkreis streute, so dass sein Umfeld glaubte, alles sei wie geschildert geschehen. Der Beschuldigte betrieb einen erheblichen Aufwand, um den Anschein seiner erfolgreichen Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten, nicht nur, indem er diese Lügengeschichten verbreitete, sondern auch indem er die nicht aktive S.____ GmbH im Handelsregister eingetragen liess, zwei Büroräumlichkeiten betrieb und mit seinem sicheren und geschäftigen Auftreten diesem Bild entsprach. Wie sich aus vorstehender Übersicht ergibt, strebte der Beschuldigte jeweils namhafte Darlehenssummen an. Durch sein grundsätzlich gleichartiges Vorgehen gegenüber den verschiedenen Darlehensgebern bewies der Beschuldigte, dass er zwar nicht in zeitlich regelmässigen Intervallen, jedoch regelmässig, wenn seine Konten niedrige Saldi auswiesen, wieder mit der gleichen Masche daran ging, von seinem Umfeld, sei das sein Bruder J.____, seien das alte Freunde oder auch nur Büronachbarn, mittels erfundener Geschäftsaktivitäten Darlehen zu erhalten, resp. deren Rückzahlung hinauszuschieben. Der Beschuldigte täuschte dabei alle Darlehensgeber über seinen fehlenden Willen, die Abmachungen betreffend Investition oder Rückzahlung einzuhalten. Es trifft nicht zu, wie die Verteidigung geltend macht, dass das Hinausschieben der Rückzahlungs- termine "einvernehmlich" erfolgt sei (Urk. 112/1 S. 32), denn wie dargelegt gelang dies dem Beschuldigten nur mittels erneuter arglistiger Täuschung der Darlehensgeber. Indem der Beschuldigte ausser den betrügerisch erhaltenen Darlehen

- 84 - und den übrigen Darlehen seitens der Familie und von M.____ keinerlei Einkommen aus einer real existierenden Geschäftstätigkeit für die Erbringung einer tatsächlichen Dienstleistung oder Arbeit erzielte, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich darauf eingerichtet hatte, auf diese Weise sein Einkommen zu erzielen (Urk. 110 S. 76-77). Es ist ihr darin zuzustimmen, dass offen gelassen werden kann, ob dies wie aus einer quasi nebenberuflichen Tätigkeit stammend betrachtet werden muss, da die mittels betrügerischer Darlehen angestrebten Einkünfte jedenfalls einen

namhaften Beitrag an die Finanzierung seines Lebensunterhaltes darstellten (siehe dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_383/2013 vom 9. September 2013 E. 3.2 und 3.3. mit Hinweisen).

E. 4.2.1

In Bezug auf die Verschuldensbewertung bezüglich der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (ND 1) ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte den Bankkontoauszug als Mittel zum Zwecke des Betrugs gegenüber seinem Bruder J. _____ verwendet hatte, der jedoch den für diesen priviligierenden Tatumstand notwendigen Strafantrag (Art. 146 Abs. 3 StGB) wieder zurückzog, weshalb das Strafverfahren diesbezüglich gestützt darauf eingestellt wurde (Urk. ND 1/1 und ND 1/16; Urk. 45). Trotzdem ist dem Verhalten des Beschuldigten, der nicht irgendeine Urkunde fälschte, sondern einen Kontoauszug eines Bankinstituts, dem im Rechtsverkehr auch von Seiten der Behörden ein grundsätzlich hohes Vertrauen als Beweismittel entgegengebracht wird, mehr als nur Bagatelldarstellung beizumessen. Der Beschuldigte verletzte damit das geschützte Rechtsgut empfindlich. So vertraute denn sein Bruder auch auf die Aus-

- 95 - sagekraft des Beleges und verzichtete zu dem Zeitpunkt auf weitere Massnahmen, namentlich auf die Einleitung der Betreibung gegen den Beschuldigten. Insofern kann den Ausführungen der Vorinstanz zum Vertrauensmissbrauch nicht gefolgt werden (Urk. 110 S. 90). Das Verhalten des Beschuldigten zeigt auch seine mangelnde Achtung gegenüber der Rechtsordnung, schreckte er doch nicht davor zurück, sein Lügengebäude gegenüber seinem Bruder gar mittels einer gefälschten Urkunde zu untermauern und dadurch (noch) glaubhafter zu machen. Einiges an krimineller Energie ist dem Beschuldigten daher anzulasten. Zutreffend erwog die Vorinstanz jedoch, dass es sich um einen einmaligen Fall handelte (Urk. 110 S. 90). Überdies benutzte der Beschuldigte die Urkunde quasi nur "familienintern", nicht jedoch gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit oder gar gegenüber den Behörden.

E. 4.2.2

Auch kann dem Beschuldigten wenigstens ganz leicht zu Gute gehalten werden, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war, sondern vielmehr spontan aufgrund des Drängens seitens des Darlehensgebers erfolgte.

E. 4.2.3

Insgesamt wird das objektive leichte Verschulden durch das subjektive nicht relativiert, so dass das Tatverschulden hinsichtlich der Urkundenfälschung als leicht einzustufen ist. Die Erhöhung der Einsatzstrafe um zwei Monate, wie sie die Vorinstanz vornahm, erscheint daher angemessen.

E. 4.3

Der Beschuldigte ist daher bezüglich der Nebendossiers 2, 3 und 5 des gewerbmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. E. Urkundenfälschung (ND 1) 1. Die Verteidigung wendet gegen den diesbezüglichen Schuldspruch der Vorinstanz hauptsächlich ein, der Beschuldigte habe im Zusammenhang mit den getätigten Autokäufen in den USA Versicherungsleistungen über rund CHF 110'000 erwartet und bestritt im übrigen den Tatvorwurf (Urk. 112/1 S. 20). 2. Bezüglich der allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Tatbestandes der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB kann erneut vorab auf die

zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 110 S. 77 f.). Wesentlich ist hier namentlich, dass die Tatbestände des Urkundenstrafrechts das Vertrauen schützen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Der Vorinstanz ist mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtes 6S.74/2006 vom 3. Juli 2006 E. 2.4.1 darin zuzustimmen, dass der Bankkontoauszug bestimmt und geeignet ist zu beweisen, dass der daraus ersichtliche Aussteller die darin genannten Erklärungen abgegeben hat und es sich bei dem fraglichen Kontoauszug um eine Urkunde im strafrechtlichen Sinn von Art. 110 Abs. 4

- 85 - StGB handelt. Der Kontoauszug ist unecht und somit gefälscht, da der aus ihm ersichtliche Aussteller nicht mit dem wirklichen Aussteller identisch ist. Zudem ist die im gefälschten Kontoauszug enthaltene Erklärung inhaltlich unwahr. Die Vorinstanz würdigte den oben unter Ziff. III.C.3. erstellten Sachverhalt zutreffend, so dass vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 110 S. 78 ff.). Der Einwand der Verteidigung betreffend real erwartete Versicherungsleistungen wird durch die Zugabe des Beschuldigten, wonach weder der Autokauf in den USA noch der behauptete Versicherungsfall den Tatsachen entsprochen habe (siehe Ziffer III.C.3.1.), ohne weiteres entkräftet. Im übrigen ist der Vorinstanz vollumfänglich zu folgen, wenn sie erwägt, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllte (Urk. 110 S. 78-79). Entsprechend ist er gestützt auf Art. 251 Ziff. 1 StGB der Urkundenfälschung schuldig zu sprechen ist. F. Fazit Der Beschuldigte ist somit der folgenden Delikte schuldig zu sprechen: - des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB - der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB - der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB

- 86 - V. Strafe A. Allgemeines 1. Die Vorinstanz fällt eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren aus, wobei sie 478 Tage erstandene Haft an die Freiheitsstrafe anrechnete (Urk. 110 S. 102, Dispositiv Ziffer 2). 2. Die Staatsanwaltschaft erhob hauptsächlich mit der Begründung Anschlussberufung, dass bei einem objektiv deutlich schwerer als nicht mehr leicht wiegenden Verschulden hinsichtlich des Erpressungsversuchs, wie es die Vorinstanz annehme, die Einsatzstrafe statt nur um 8 Monate um 13 Monate zu erhöhen sei. Ausserdem sei die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 3 verschuldensmässig zu wenig berücksichtigt worden, so dass die Einsatzstrafe diesbezüglich um 2 Monate zu erhöhen sei, so dass insgesamt eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen erscheine (Urk. 127). 3.1. Die Verteidigung beantragte für den Fall des Schuldspruchs, der Rückzahlungswillen des Beschuldigten sei strafmildernd und seine finanzielle Not sei zumindest strafmildernd zu berücksichtigen. Der Rückzahlungswille sei zudem aus dem Umstand ersichtlich, dass der Beschuldigte die Entscheide der Vorinstanz über die Zivilforderungen in Dispositiv 4-6 nicht angefochten habe (Urk. 112/1 S. 32 f.). 3.2. Bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden kann der von der Verteidigung in der Berufungsverhandlung angeführte Fall des mit Strafbefehl verurteilten Juristen AH. _____ (vgl. Urk. 132 S. 3 ff.; Prot. II S. 37). Das erkennende Gericht hat keine Kenntnis der Akten jenes Falles, weshalb die Vergleichbarkeit der Fälle oder die Angemessenheit des dortigen Verdikts nicht beurteilt werden kann. Ohnehin ist die Strafzumessung im vorliegenden Fall nicht mittels Vergleich, sondern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und ausgehend von den konkreten

Verhältnissen vorzunehmen.

- 87 - B. Gesamtstrafenbildung / Strafzumessung 1. Betreffend die allgemeinen Regeln der Strafzumessung und die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB kann auch hier, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 110 S. 86 f.). Die Vorinstanz hat insbesondere in Nachachtung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, Erw. 2.1 und 2.3.2; mit Hinweisen, bestätigt in Urteil 6B_375/2014 vom 28. August 2014, Erw. 2.6. a. E.) korrekterweise bei der Festsetzung der Einsatzstrafe zunächst alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände beachtet, in einem weiteren Schritt die übrigen Delikte beurteilt und aufgezeigt, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen ist und schliesslich erst nach Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte die allgemeinen Täterkomponenten berücksichtigt (Urk. 110 S. 88-97). 2. Die Vorinstanz ist zutreffend vom gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB als schwerstem Delikt mit einem Strafrahmen von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe ausgegangen (Urk. 110 S. 87). Für dieses Verbrechen ist eine Einsatzstrafe festzusetzen, die dann aufgrund der weiteren vom Beschuldigten begangenen Delikte unter Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen ist. Auch unter Berücksichtigung der Deliktsmehrheit, welche strafscharfend zu berücksichtigen ist, und dem Umstand, dass hinsichtlich der Erpressung ein Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB) vorliegt, was eine Strafmilderung nach sich ziehen kann (Art. 48a StGB), liegen keine ausserordentlichen Gegebenheiten im Sinne der Rechtsprechung vor, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen und dadurch ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens erfordern, respektive eine Unterschreitung desselben von vornherein gebieten würden (BGE 136 IV 55 ff.). Mit der Vorinstanz sind diese Strafzumessungsfaktoren allerdings innerhalb

- 88 - des ordentlichen Strafrahmens straf erhöhend bzw. strafmindernd obligatorisch zu berücksichtigen. 3. Hypothetische Einsatzstrafe 3.1. Die objektive Tatschwere ist zunächst für den gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zu erheben (HD). Bei der Bestimmung der objektiven Tatschwere ist das Doppelverwertungsverbot zu beachten (Urteile des Bundesgerichts 6B_294/2010 vom 15. Juli 2010 E. 3.3.2 und 6B_242/2008 vom 24. September 2008, E. 2.1.2). Dieses besagt, dass Umstände, welche Tatbestandsmerkmale des qualifizierten Deliktes darstellen, nicht bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens nochmals zulasten des Beschuldigten berücksichtigt werden dürfen (Wiprächtiger/Keller, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, a.a.O., N 102 zu Art. 47). Indessen darf der Richter zusätzlich berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist. Der Richter verfeinert damit nur die Wertung, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (BGE 120 IV 67 E. 2b und BGE 118 IV 342 E. 2b). Der Beschuldigte hat innert einem Zeitraum von rund drei Jahren (Februar 2010 bis Februar 2013) hier zwar nur 6 zu beurteilende Einzeldelikte begangen. Die Kadenz seiner betrügerischen Aktivitäten war damit nicht sehr hoch. Auch handelte es sich bei den Einzelsummen von zwischen CHF 15'000 und CHF 60'000 sowie der gesamten Deliktsumme - den nicht ausbezahlten Lohn des Privatklägers 2 nicht mit eingerechnet - von insgesamt CHF 195'540 - die Vorinstanz geht wohl versehentlich von lediglich CHF 155'250 aus (Urk. 110 S. 88) - um vergleichsweise nicht allzu hohe Summen. Die effektive Schädigung der einzelnen

Darlehens- geber ist dennoch durchaus beachtlich und die Verletzung des geschützten Rechtsguts insgesamt nicht gering. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die routinemässige Vorgehensweise des Beschuldigten sowohl bei der Erhältlich- machung als auch der Rückzahlung der Darlehen sehr ähnlich war und eine ge- wisse Selbstverständlichkeit des deliktischen Vorgehens aufzeigt (Urk. 110 S. 88). Dadurch manifestiert sich jedenfalls auch eine nicht unerhebliche kriminelle Ener-

- 89 - gie des Beschuldigten, denn obwohl das Vorgehen ähnlich war, fasste er in jedem Einzelfall separat wieder den Entschluss, auf die gleiche Art und Weise zu Geld zu kommen. Darüber hinaus vermögen das vom Beschuldigten verwendete Lü- gengebäude und das Ausnützen der fehlenden bis geringen Überprüfungs mög- lichkeiten seitens der Darlehensgeber nicht nur ein arglistiges Vorgehen des Be- schuldigten zu begründen, sondern erweisen sich ausserdem als perfid und schamlos. Auch dass der Beschuldigte die Privatkläger 1 und 2 durchaus mit ei- ner gewissen Intensität und Hartnäckigkeit bearbeitete, um ihren anfänglichen Widerstand zu brechen (Urk. 18/14 S. 6 und Urk. 18/27 S. 13 [D.____]; Urk. 18/7 S. 2 [C.____]), wirkt sich zu Lasten des Beschuldigten aus und belegt, dass er bei seinen Betrugshandlungen sehr zielgerichtet und geplant vorging. Weiter ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine deliktische Tätigkeit nicht von sich aus beendete, sondern seinem Tun erst durch seine Verhaftung ein Ende gesetzt wurde. Demgegenüber gehen die Dokumente, die der Beschuldigte verwendete, um die Darlehensgeber zu einer Zahlung zu motivieren (ND 2 betr. Stammanteile; ND 3 betr. Auftragsbestätigung), nicht über das die Arglist begrün- dende Mass hinaus. Es drängt sich daher nicht auf, den vom Beschuldigten zur Untermauerung seiner Täuschung verwendeten Machenschaften innerhalb des qualifizierten Tatbestands des gewerbsmässigen Betrugs zusätzlich Rechnung zu tragen. Dass der Privatkläger 2 trotz teilweise schlechter Rückzahlungserfahrung mit dem Beschuldigten relativ leicht erneut zu täuschen war, kann jedoch ange- sichts des langjährigen Freundschaftsverhältnisses, des Insistierens des Be- schuldigten und der vorrangigen Motivation des Privatklägers 2, dem Beschuldig- ten zu helfen und nicht in erster Linie ein gewinnträchtiges Projekt zu unterstützen (Urk. 18/14 S. 6 und S. 9; Urk. 18/27 S. 13), nicht zugunsten des Beschuldigten veranschlagt werden. Eine gewisse Mitverantwortung im Sinne einer Leichtfertig- keit oder Unvorsichtigkeit kann auch den übrigen Privatklägern nicht angelastet werden, so dass dadurch das objektive Verschulden nicht relativiert wird. Die ob- jektive Tatschwere ist damit mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 110 S. 89) als noch leicht zu qualifizieren, sodass angesichts des vorliegenden Strafrahmens eine Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

- 90 - 3.2. Weiter ist mit der Vorinstanz bezüglich der subjektiven Tatschwere zu Las- ten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er sich nicht davor scheute, be- reits bestehende Vertrauensverhältnisse auszunutzen und auch Freunde und Be- kannte zu betrügen, was überaus verwerflich ist und über ein arglistiges Vorgehen hinausgeht. Es ist ihr ebenfalls beizupflichten, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen Beweggründen handelte (Urk. 110 S. 89). Dabei hielten ihn offen- sichtlich auch keine Skrupel davon ab, den Privatkläger 2, der arbeitslos und ohne Einkommen war, derart mittels Lügen und Dringlichkeitsappellen unter Druck zu setzen und dessen Hilfsbereitschaft auszunutzen, dass dieser gar seine letzten fi- nanziellen Reserven für die Beteiligung an der vermeintlich werthaltigen S.____ GmbH angriff (Urk. 18/27 S. 13). Der Beschuldigte offenbarte durch sein Verhal- ten eine niederträchtige Rücksichtslosigkeit. Obwohl sich die geschäftlichen Rückschläge geradezu aneinander gereiht hatten, wollte der Beschuldigte das von ihm verbreitete Image des

versierten und erfolgreichen Geschäftsmanns aufrecht erhalten, was wiederum ein niederes Motiv darstellt. Dem Beschuldigten wäre es ausserdem seit Jahren offenkundig, einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen und allenfalls in seiner Freizeit oder nebenberuflich sein Bankprojekt voranzutreiben. So hätte er es leicht vermeiden können, die Vermögen seiner Darlehensgeber zu gefährden und diesen Schaden zuzufügen, was ebenfalls verschuldenserschwerend zu Buche schlägt. Da sich der Beschuldigte ganz allein in seine finanzielle Misere brachte, kann ihm diese, wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 110 S. 89), nicht zu Gute gehalten werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ergibt sich aus den Akten kein relevanter Rückzahlungswillen gegenüber den Privatklägern, der strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Ganz im Gegenteil, denn er verwendete zum Beispiel die am 25. 6. 2010 von M._____ erhaltenen CHF 70'000 (Urk. 23/4/173) oder auch die am 28. 6. 2011 von M._____ erhaltenen CHF 90'000 (Urk. 10/20 S. 42) nicht etwa zur Rückzahlung des Darlehens des Privatklägers 1, obwohl er das geliehene Geld nicht für ein Flugticket-Geschäft sondern für seinen Lebensunterhalt eingesetzt hatte. Er erhielt - ausser von seinen Eltern und seinem Bruder J._____ - von M._____ überdies Beträge von CHF 11'000 am 1. 3. 2012 und von CHF 37'000 am 7. 3. 2012 (Urk. 10/20 S. 44 und 45), welche er ebenfalls nicht zur Rückzah-

- 91 - lung eines der von den Privatklägern bis dann erhaltenen und bereits zur Rückzahlung monierten Darlehens verwendete. Allerdings ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er die einzelnen Betrugshandlungen nur eventuell vorsätzlich begangen hat. Angesichts der gesamten Art und Weise des Vorgehens fällt dies aber nicht erheblich ins Gewicht. Insgesamt wirkt sich die subjektive Tatschwere somit leicht verschuldenserschwerend aus, so dass das Verschulden gesamthaft als gerade noch leicht einzustufen ist. 3.3. Gemäss vorstehenden Erwägungen ist für den gewerbsmässigen Betrug eine hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. 4. Hypothetische Gesamtstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips

E. 4.3.1

Auch hinsichtlich der Verschuldensbewertung der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB (HD) ist darauf hinzuweisen, dass dieses Delikt eine Begleitthat darstellt, diesmal zur Erpressung. Bezüglich der Qualifikation der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht davor zurückschreckte, gegenüber der Polizei eine umfangreiche Lügengeschichte aufzutischen. Ob der Anzeigeerstattung einiges an Planung vorausging, wie die Vorinstanz annimmt (Urk. 110 S. 94), oder ob dies relativ spontan erfolgte, weil der Geschädigte G._____ ihm dies auftrag, kann dahin gestellt bleiben. So oder anders entschloss sich der Beschuldigte selbst zum entscheidenden Schritt und suchte den Polizeiposten auf. Den Entscheid, der Polizei gegenüber eine erfundene Erpressungsgeschichte mit einer fingierten Bedrohung seiner selbst zu unterbreiten, traf der Beschuldigte allein. Entgegen der Vorinstanz hatte der Be-

- 96 - schuldigte durchaus die Wahl, eine allfällige Anzeigeerstattung dem Erpressungsoffer oder einer der potentiell bedrohten Personen zu überlassen. Das tat er jedoch nicht. Die Tatbegehung wäre mithin einfach vermeidbar gewesen. Er spielte damit nicht nur einen passiven, sondern einen durchaus sehr aktiven Part und lenkte die Ermittlungen bewusst in eine falsche Richtung. Überdies hielt er die falschen Angaben durch diverse nachfolgende Massnahmen, wie z.B. dem Verfassen des Erpresser-E-mails vom Tag darauf und dem Verbreiten der Bedrohungssituation in seiner Familie und seinem Bekanntenkreis, aufrecht. Ebenso deponierte er nicht nur einmal gegenüber der Polizei

falsche Aussagen, sondern mehrmals bis zu seiner Verhaftung. Da jedoch für das Verschulden entsprechend dem vorstehend unter Ziff. IV.B.3.1. Dargelegten nur die Irreführung bezüglich der behaupteten Nötigung, eventuell Drohung, durch die beiden Asiaten gegenüber dem Beschuldigten selbst, berücksichtigt werden darf, hat sich das nicht unbedeutend auf das objektive Tatverschulden auszuwirken. Insofern ist die Einschätzung der Vorinstanz dahingehend zu relativieren (Urk. 110 S. 94), dass für das objektive Tatverschulden von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen ist.

E. 4.3.2

Subjektiv gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwar direkt vorsätzlich und mit einem erheblichen Mass an krimineller Energie handelte. Diese bezog sich jedoch vorab auf den Erpressungsversuch. Wie bereits die Vorinstanz ausführte, war die Irreführung der Rechtspflege nicht das direkte Ziel des Beschuldigten, sondern quasi Begleiterscheinung der geplanten Erpressung.

E. 4.3.3

Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive etwas zu relativieren, so dass das Tatverschulden im Ergebnis gesamthaft als leicht zu qualifizieren ist. Angesichts des abstrakten Strafmaximums des Tatbestandes von 3 Jahren Freiheitsstrafe ist die Tatschwere entsprechend dem Verschulden im unteren Drittel des Strafrahmens einzuordnen. So erscheint die Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere zwei Monate angesichts des Strafrahmens und der zusätzlichen Berücksichtigung der Asperation als dem Tatverschulden angemessen.

- 97 -

E. 4.4

Gegenüber Stadtpolizei und Kantonspolizei Zürich deponierte der Beschuldigte hinsichtlich seines Telefonates an den Geschädigten, worin er ihn über die Forderung der asiatischen Erpresser informierte, der Geschädigte habe nicht recht gewusst, was er sagen solle und habe "nicht viel" gesagt (Urk. 10/1 S. 5; Urk. 10/2 S. 14). Ausserdem verneinte er auf ausdrückliche Frage, dass er Anweisungen vom Geschädigten bekommen habe (Urk. 10/2 S. 16). Tatsächlich aber forderte der Geschädigte den Beschuldigten, der diesbezüglich zögerte, ausdrücklich auf, sofort zur Polizei zu gehen, resp. diese einzuschalten (Urk. 17/1 S. 7), was der Beschuldigte schliesslich zugab (Urk. 10/10 S. 2). Auch hier vermittelte der Beschuldigte demnach wahrheitswidrig, er sei aus freien Stücken und eigenem Antrieb zur Polizei gegangen, um Anzeige wegen Erpressung zu erstatten, was selbst von der Verteidigung in der Berufungsbegründung erneut geltend gemacht wird (Urk. 112/1 S. 8), wogegen er dies tatsächlich erst auf entsprechende nachdrückliche Aufforderung des Geschädigten tat. Zur Begründung, weshalb er nicht direkt die Polizei angerufen, sondern zuerst mit dem Geschädigten G. _____ telefoniert habe, gab der Beschuldigte an, der Grund dafür liege darin, dass jener bedroht werde (Urk. 10/6 S. 7). Dies steht allerdings im Widerspruch zum Umstand, dass er seiner Freundin, die ja im Email ebenfalls

- 26 - bedroht wurde, bis zu seiner Verhaftung am 12. August 2013 nichts von der Erpressung erzählte (Urk. 10/2 S. 16 und Urk. 10/6 S. 7). Einmal mehr bestätigt sich dadurch, dass die Aussagen des Beschuldigten im Einzelnen als auch im gesamten Kontext mit der allergrössten Vorsicht zu würdigen sind, da er nicht davor zurückschreckte, auch gegenüber den Ermittlungsbehörden unwahre Angaben zu machen.

E. 4.4.1

Schliesslich ist zur Asperation der Einsatzstrafe auch das Tatverschulden bezüglich der Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 3 gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (HD) heranzuziehen. Die objektive Tatschwere ist in Abweichung von der Vorinstanz als nicht mehr leicht zu qualifizieren, stellte der Beschuldigte der Privatklägerin 3 doch mit dem Tod durch Erschiessen einen besonders schweren Nachteil in Aussicht. Allerdings wird die objektive Tatschwere etwas dadurch relativiert, dass die Drohung nicht in einer direkten unmittelbaren Auseinandersetzung, sondern nur für den Fall geäussert worden war, dass das erpresste Geld nicht bezahlt würde, wofür überdies noch eine Frist von einem Tag gewährt wurde. Erschwerend fällt aber ins Gewicht, dass die Drohung eine ganze Woche, nämlich bis zur Verhaftung des Beschuldigten am 12. August 2013, für die Privatklägerin 3 gegenwärtig war, da die (erfundenen) Asiaten bis dato nicht gefasst waren, das Erpressungsgeld aber auch nicht bezahlt war. Das Tatverschulden bezüglich der Drohung ist nicht durch dasjenige bezüglich der Erpressung bereits abgegolten, auch wenn die Drohung im engen Zusammenhang mit dem Erpressungsversuch stand. Das durch den Erpressungsstatbestand geschützte Rechtsgut ist die persönliche Freiheit des Erpressungsopfers einerseits und das Vermögen andererseits. Mithin ist die indirekte Bedrohung weiterer Personen, die nicht am Vermögen geschädigt werden und die geforderte Vermögensdisposition nicht tätigen sollen, vom Erpressungsstatbestand nicht erfasst. Wenn die Vorinstanz davon ausgeht, es sei nicht das erklärte Ziel des Beschuldigten gewesen, die Privatklägerin 3 mit dem Erpresser-Email zu ängstigen, kann dem nicht vollumfänglich gefolgt werden. Dem Beschuldigten stand es frei, wen er im Email ausdrücklich als vom Tode bedroht aufzählte. Dass er hierfür seine Bürokollegin benutzte, erscheint durchaus geplant, da er ihr gegenüber als der heimliche Akteur die Erpressergeschichte glaubhaft darstellen konnte. Sein Vorgehen zeugt mithin von einer eigentlichen Durchtriebenheit und Abgebrühtheit, denn ein zusätzliches Opfer in die Drohung einzubeziehen war objektiv betrachtet unnötig. Überdies resultierte seitens der Privatklägerin 3 ein klarer Erfolg durch die Bedrohung, denn ihr Sicherheitsgefühl war massiv beeinträchtigt und sie fürchtete effektiv um ihr Leben, was auch aus objektiver Sicht weder übertrieben, noch lebensfremd oder sonstwie unverständlich oder nicht nachvollziehbar war. Das objektive

- 98 - Tatverschulden ist daher keineswegs mehr als leicht, aber auch nicht als erheblich zu qualifizieren.

E. 4.4.2

In subjektiver Hinsicht ist der Beweggrund für das Verhalten des Beschuldigten verschuldenserschwerend zu veranschlagen, denn er hatte objektiv keinen vernünftigen Anlass, nebst der Familie des Erpressungsopfers auch noch seine Bürokollegin zu bedrohen, ausser dass er sich dadurch einen erhöhten Nachdruck seiner Erpressung gegenüber dem Geschädigten G. _____ versprechen konnte, von dem er wusste, dass die beiden sich durch jahrelange Bekanntschaft nahe standen. Dieses Vorgehen ist umso niederträchtiger, da er ihr gegenüber aufgrund der gemeinsam genutzten Büroräumlichkeiten zwanglos und unauffällig, aber authentisch und praktisch "brühwarm" erzählen konnte, was sich am selben Morgen im gemeinsamen Büro zugetragen hatte. Ausserdem nützte er die ihm von ihr entgegengebrachte über Jahre entstandene unkritische kollegiale Haltung und ihr Zutrauen in die Aufrichtigkeit seiner Person schamlos aus. Er nahm daher zweifellos billigend in Kauf, dass die Privatklägerin 3 ernsthaft in Angst und

Schrecken versetzt wurde. Dieses im Rechtssinne nur eventualvorsätzliche Handeln ist denn auch verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Wiederum erheblich verschuldensvermindernd wirkt sich aus, dass auch die Drohung gegenüber der Privatklägerin 3 vom Beschuldigten nicht direkt angestrebt wurde, sondern verschuldensmässig bereits zum Grossteil von der versuchten Erpressung mitumfasst wird.

E. 4.4.3

Ausgehend von einer isoliert betrachtet angemessenen Strafe im Bereich von ca. vier bis sechs Monaten ist für ein noch leichtes Verschulden asperierend die bisherige hypothetische Einsatzstrafe um weitere zwei Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 4.5

Die Gesamtwürdigung aller genannten Delikte ergibt als Zwischenresultat eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe um 18 Monate, so dass sich die hypothetische Gesamtstrafe gestützt auf das Tatverschulden auf 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe bemisst.

- 99 - 5. Täterkomponenten

E. 4.6

Die Aussage des Beschuldigten, er sei von einem der beiden Asiaten am Hals gepackt und auf die Tischkante gedrückt worden (Urk. 10/2 S. 4), konnte durch das Forensische Institut Zürich, das unmittelbar nach dem Vorfall eine

- 30 - DNA-Probe vom Hals des Beschuldigten erhob, jedoch nicht gestützt werden, wurde doch am Hals des Beschuldigten nur seine eigene DNA festgestellt (Urk. 19/1-2). Damit sprechen die objektiven Anhaltspunkte dagegen, dass sich der Vorfall mit dem Am-Hals-Packen wie vom Beschuldigten beschrieben, ereignete. Was die Vorwürfe der Verteidigung gegen das Vorgehen der Polizei hinsichtlich der Spurensicherung betrifft (Urk. 112/1 S. 8), ist vollumfänglich auf den diesbezüglichen Entscheid der III. Strafkammer des hiesigen Obergerichts vom 7. Juli 2014 (Geschäfts-Nummer UB140080) zu verweisen, in welchem die Vorwürfe einlässlich entkräftet wurden (Urk. 30/67, S. 8). An dieser Beurteilung ist ohne Einschränkung festzuhalten. Was den weiteren Vorwurf der Verteidigung betrifft, die Untersuchungsbehörden seien der Spur nicht nachgegangen, wonach die beiden Asiaten den Geschädigten G._____ zuerst an seinem Wohnort oder in seinem ...büro, beides in P._____, aufgesucht hätten (Urk. 112/1 S. 9), ist darauf hinzuweisen, dass diese Sachdarstellung seitens des Beschuldigten neu und erstmals anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abgegeben wurde (Urk. 72 S. 4 f.), so dass es den Untersuchungsbehörden objektiv gar nicht möglich war, einer solchen "Spur" nachzugehen. Ausserdem entspricht die vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang gegenüber der Vorinstanz angegebene Begründung, wonach die Asiaten den Geschädigten in P._____ nicht angetroffen hätten, weil dieser zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht in der Schweiz gewesen sei (Urk. 72 S. 4), nicht den Tatsachen. Wie sich zweifelsfrei aus der ersten polizeilichen Einvernahme des Geschädigten G._____ vom 7. August 2013 ergibt, hielt sich der Geschädigte zum Zeitpunkt der Erpressung ganz im Gegenteil in der Schweiz, namentlich in P._____ auf: Einerseits hatte der Geschädigte gemäss seiner Aussage bereits am Montag, 5. August 2013, mit der Privatklägerin B._____ zum Selbstschutz abgemacht, dass sie die Türen ihrer Büros abschliessen würden (Urk. 17/1 S. 8), was die Privatklägerin

B._____ durch ihre Aussage bestätigte, wonach sie dem Beschuldigten am Nachmittag des 5. August 2013 erst auf sein Klopfen hin, und nachdem sie dessen Stimme erkannt hatte, die Bürotüre aufschloss (Urk. 18/1

- 31 - S. 4). Andererseits steht fest, dass der Geschädigte am Dienstag, 6. August 2013, das Erpresser-Email in seinem Büro in P._____ erhalten und nach dem Lesen der Post und dem Beantworten von Telefonanrufen beim Lesen seiner Emails gelesen hat (Urk. 17/1 S. 9; Urk. 7 S. 3). Überdies fand die polizeiliche Befragung vom

E. 4.7

Gegen die Behauptung des Beschuldigten, die zwei Asiaten hätten ihm das Erpresser-Email vom 6. August 2013 diktieren und er habe quasi nur das geschrieben, was ihm aufgegeben wurde (Urk. 10/2 S. 3 und Urk. 10/10 S. 8), spricht namentlich und ganz wesentlich der konkrete Inhalt dieses Emails (Urk. 10/4):

E. 4.7.1

Gemäss der Darstellung des Beschuldigten bei der Anzeigeerstattung und der ersten Einvernahme bei der Kantonspolizei Zürich handelte es sich bei den beiden asiatischen Männern um ihm völlig fremde Personen, die weder ihn noch den Zeugen L._____ kannten, denn sie seien am Freitag, 2. August 2013, ins Büro gekommen und hätten nach Herrn L._____ gefragt und seien wieder gegangen, als er nicht anzutreffen war (Urk. 10/1 S. 2). Erst am Montag, 5. August 2013, hätten die beiden Männer den Beschuldigten dann gefragt, wer er sei, worauf er geantwortet habe, er arbeite hier (Urk. 10/1 S. 2). Erst danach sei er gefragt worden, ob er Dr. G._____ kenne, was er bejaht habe (Urk. 10/1 S. 2). Noch am Montag Morgen, als dem Beschuldigten gemäss seinen Angaben zum ersten Mal mit dem Tode gedroht wurde, wenn er nicht helfe, war seitens der beiden Asiaten gemäss eigenen Aussagen des Beschuldigten nur die Rede von G._____ und dass er, der Beschuldigte, ihnen dabei helfen müsse, dass dieser die Million Euro bezahle. Weder L._____ noch B._____ noch O._____, die allesamt im Email vom nächsten Tag namentlich erwähnt und explizit bedroht werden (Urk. 10/4 Absatz 8), wurden gemäss eigenen Aussagen des Beschuldigten anlässlich der ersten Bedrohungshandlung erwähnt (Urk. 10/1). Trotzdem schrieb der Beschuldigte schon am Montag und damit einen Tag, bevor ihm das Email diktieren wurde, Adresse und Telefonnummern von O._____ auf einen Zettel, inklusive dessen

- 32 - Nummer bei U._____, [Unternehmen] Zürich (Urk. 18/49, oberer Zettel). Es erscheint daher doppelt unglaublich, dass die Asiaten, welche die Personen mit Bezug zur N._____ -Strasse ... ihrer Nachfrage zufolge, wer der Beschuldigte und ob Herr L._____ da sei, offensichtlich nicht kannten, trotzdem O._____, den Zwillingbruder von G._____, im Email namentlich erwähnten, der rein gar nichts mit der E._____ AG oder der N._____ -Strasse zu tun hatte (Urk. 17/1 S. 7 [G._____], Urk. 18/3 S. 14 [B._____]) und zudem nur der Zwillingbruder O._____ erwähnt wurde, obwohl es in der Person von V._____ einen weiteren Bruder des Geschädigten gibt (Urk. 17/1 S. 2 und Urk. 17/2 S. 5). Nachdem sich die Aussagen des Geschädigten G._____ durchwegs als glaubhaft erweisen und der Beschuldigte Namen und Adresse von O._____ bereits einen Tag vor dem Diktat des Emails notiert hatte, ist davon auszugehen, dass O._____ dem Beschuldigten durchaus ein Begriff war, da er zumindest den Namen O._____ im Zusammenhang mit dem Lagerraum des Reisebüros W._____ in der Liegenschaft U._____, für die O._____ verantwortlich war, und wo Prospekte des Reisebüros aufbewahrt wurden, schon einmal

gehört hatte (Urk. 17/1 S. 7 [G.____]; Urk. 18/41 S. 2 [L.____]) und selbst nicht nur den privaten Telefonanschluss von O.____ in P.____ notierte, sondern ebenfalls dessen Geschäftsnummer bei U.____ (Urk. 18/49, oberer Zettel). Mithin log der Beschuldigte einmal mehr auch bezüglich seiner Kenntnisse bezüglich O.____.

E. 4.7.2

Ausserdem erscheint als völlig unglaubhaft, dass die beiden Asiaten auch damit drohten, die Familie des Beschuldigten umzubringen, resp. seine nette kleine Familie ("his nice little family") zu erschiessen (Urk. 10/4 Absatz 8), womit seine Freundin und deren Kind gemeint waren (Urk. 10/1 S. 5), da die Er- presser den Beschuldigten ja gemäss eigenen Angaben vorher nicht gekannt hat- ten, ihn gar danach fragten, wer er sei. Da sich die behauptete Drohung konkret gegen die Familie des Beschuldigten richtete, kann dies nicht damit erklärt wer- den, die Asiaten hätten alle bedroht, die irgendwie in Frage gekommen seien, wie dies der Beschuldigte heute behauptete (Prot. II S. 18). Eine Drohung gegen die Freundin und ihr Kind erscheint auch deshalb nicht als glaubhaft, weil die beiden Asiaten - wiederum gemäss eigenen Aussagen des Beschuldigten - ja nur die Pri- vatadresse des Beschuldigten via den Bankauszug in den Händen hatten, jedoch

- 33 - weder Name noch Adresse der an einem anderen Ort, nämlich in Zürich an der ...strasse, wohnenden Freundin des Beschuldigten kennen konnten, wenn ihnen schon der Beschuldigte völlig unbekannt war (Urk. 10/1 S. 5 f. und Urk. 10/2 S. 15). Ausserdem sagte der Zeuge L.____ aus, dass den Beschuldigten im Büro an der N.____-Strasse praktisch niemand besuchen kam und unter den weni- gen, die der Zeuge aufzählte, kam die Freundin des Beschuldigten nicht vor (Urk. 18/41 S. 7), so dass ebenfalls auszuschliessen ist, dass die Asiaten die Freundin des Beschuldigten mit ihm zusammen im Bereiche der N.____-Strasse in Zürich gesehen hatten oder dass die Freundin durch Besuche am Arbeitsplatz des Be- schuldigten gefährdet gewesen wäre. Überdies liegen auch für das Vorhanden- sein des fraglichen Fotos auf dem Pult des Beschuldigten keine objektiven Anhaltspunkte vor. Vielmehr erscheint es einigermaßen befremdlich, wenn der Be- schuldigte in diesem Zusammenhang ausführt, er wisse gar nicht, um welchen Abzug es sich handle und das Foto habe sich ohne Bilderrahmen einfach so allei- ne auf dem Pult befunden (Urk. 10/2 S. 15). Die Glaubhaftigkeit seiner Aussage betreffend das Foto wird schliesslich aber vor dem Hintergrund, dass dem Be- schuldigten wie dargelegt bereits zig Unwahrheiten nachgewiesen wurden, durch die Aussage der Zeugin B.____ entkräftet, die ein solches Foto nie gesehen hat (Urk. 18/1 S. 4), obwohl sie sich am häufigsten mit dem Beschuldigten in den Bü- roräumlichkeiten an der N.____-Strasse aufhielt und diesbezüglich die authentischsten Angaben machen kann.

E. 4.7.3

Schliesslich liegen auch keine objektiven Anhaltspunkte vor, wonach die beiden gemäss Angaben des Beschuldigten mutmasslich aus Indonesien stammenden Asiaten Kenntnis über das im Erpresser-Email im Zusammenhang mit dem Umfeld des Geschädigten G.____ erwähnte andere Reisebüro ("team of the other travel agency") hätten haben können (Urk. 10/4 Abs. 8). Ganz im Ge- genteil ist aufgrund der übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeu- gen sowie gestützt auf die Erkenntnisse der Rolle des Geschädigten bezüglich der E.____ AG (siehe vorstehende Erwägungen) davon auszugehen, dass es im persönlichen Umfeld des Geschädigten G.____ nicht bekannt war, dass er mit der E.____ AG zu tun hatte, resp. dass er in deren Verwaltungsrat war, zumal

nur noch eine reduzierte Geschäftstätigkeit dieser AG vorlag, die sich zudem ge-

- 34 - rade nicht aus Laufkundschaft ergab. Einzig, dass der Geschädigte G._____ mit dem Reisebüro W._____ an der ...strasse in Zürich zu tun hatte, war in seinem Umfeld, auch in seinem ... [Staat in Asien] Bekanntenkreis, bekannt (Urk. 17/1 S. 7).

E. 4.7.4

Im übrigen ist nochmals auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen, die schlüssig darlegen, dass es keinen Sinn ergibt, dass die Asiaten das erpresste Geld auf ein Konto des Beschuldigten transferiert haben wollten (Urk. 110 S. 62 f.). Völlig unglaublich wird diese Darstellung des Beschuldigten durch den Umstand, dass die Asiaten im Zeitpunkt ihrer Drohung noch keinerlei Zugang zum Konto des Beschuldigten hatten, da sie ja nach dessen eigenen Angaben erst nach Versenden des Emails verlangten, dass er eine Kredit- und eine Cashkarte auf das Konto machen müsse (Urk. 10/2 S. 7), mithin der grösste Teil des erpressten Geldes ihrer Verfügungsgewalt entzogen und bei einer ihnen völlig unbekannt und damit unberechenbaren Person verblieb. Die Vorinstanz hielt zudem unter Verweis auf die Ausführungen der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Urk. 30/67 S. 7) fest, dass einige Passagen des englischen Erpresseremails auf einen deutschen Verfasser hindeuten würden (Urk. 110 S. 64). Dem kann namentlich bezüglich der Wendung "have nothing from" in Absatz 7 des Emails zugestimmt werden und zudem fällt auf, dass in Absatz 5 N._____ - Strasse mit "N._____ - Str" abgekürzt wurde, obwohl im Englischen street nur mit "st." abgekürzt wird (Urk. 10/4).

E. 4.7.5

Es kann daher zweifelsfrei aus allen diesen Indizien geschlossen werden, dass der Inhalt des Erpresser-Emails an den Geschädigten G._____ nur vom Beschuldigten selbst stammen konnte. Einerseits schrieb und verschickte er erwiesenermassen das Mail von seinem Arbeitsplatz an der N._____ - Strasse in Zürich vom Emailaccount der E._____ AG aus. Andererseits hielt er selbst nach aussen hin den Anschein aufrecht, er arbeite mit resp. für die E._____ AG, so dass die Bezeichnung Angestellter nachvollziehbar erscheint und schliesslich wusste abgesehen von B._____ und L._____ ausser dem Beschuldigten niemand im Umfeld des Geschädigten, dass dieser neben dem Reisebüro AA._____ AG noch mit einem zweiten Reisebüro entfernt zu tun hatte, weil er auch im Verwal-

- 35 - tungsrat der E._____ AG sass (Urk. 17/1 S. 7). Dass diese Informationen im Internet, namentlich über die Homepages des Handelsregisteramtes und von moneyhouse.ch, frei zugänglich sind, steht diesem Schluss nicht entgegen, da die unbekannt Asiaten bei einer Suche des Geschädigten im Internet zuerst auf die Adresse seines Büros in P._____, seines Verwaltungsratssitzes bei AA._____ AG, wo er alleiniger Verwaltungsrat ist, und allenfalls auf seine Tätigkeit als Verwaltungsrat bei den AB._____ gestossen wären, wo wie erwähnt nirgends ein Hinweis auf seinen Bruder O._____ zu finden ist. Sie hätten daher wie die Vorinstanz richtig erwog, mit ihrer Forderung ohne weiteres direkt auf den Geschädigten zugehen können, ohne sich des Beschuldigten als Mittler zu bedienen (Urk. 110 S. 62 f.). Zudem erscheint es geradezu hochriskant und daher wenig glaubhaft, dass die beiden Asiaten nach der ersten Bedrohungshandlung vom Montag am darauffolgenden Tag erneut in den Büros der E._____ AG auftauchten, nachdem sie aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung damit hatten rechnen müssen, dass der Beschuldigte oder der Geschädigte G._____ die Polizei avisieren würden, welche dann sofort Überwachungsmaßnahmen ergreifen würde, was ja auch tatsächlich geschah (Urk. 1 S. 4,

vgl. Urk. 134 S. 3).

E. 4.8

Nicht zuletzt bekundete der Beschuldigte bei der konkreten Beschreibung des Aussehens der angeblichen Täter grösste Mühe. In der Untersuchung beschrieb der Beschuldigte die beiden Täter samt Kleidung detailliert und schilderte dabei insbesondere, der eine habe Backenbart und einen kurzen Schnauz getragen (Urk. 10/1 S. 6). In der Berufungsverhandlung zum äusseren Erscheinungsbild der Asiaten befragt, suchte er augenscheinlich nach Worten und antwortete schliesslich äusserst oberflächlich und karg. Auf mehrmaliges Nachfragen verneinte der Beschuldigte sodann im Widerspruch zu den ursprünglichen Aussagen, dass einer der angeblichen Täter einen Bart hatte (Prot. II S. 17 f.). Die Aussagen des Beschuldigten, der den Überfall durch die beiden Asiaten *nota bene* als einschneidendes Erlebnis bezeichnete (Prot. II S. 23), präsentieren sich damit alles andere als überzeugend.

E. 4.9

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz verbleibt nach Würdigung sämtlicher Aussagen und Beweismittel sowie aufgrund fehlender glaubhafter Indizien, wel-

- 36 - che vom Beschuldigten behauptete Einzelheiten, den Ablauf der Erpressergeschichte mit den beiden Asiaten und den Inhalt des Erpresser-E-mails vom 6. August 2013 stützen könnten, kein Zweifel, dass die Erpressergeschichte vom Beschuldigten erfunden wurde und er das Email selbst verfasste, da nur er als Urheber und Kenner der darin enthaltenen Angaben in Frage kommt.

E. 4.10

Nachdem erstellt ist, dass der Beschuldigte die Erpressergeschichte erfunden hatte, ist im Weiteren davon auszugehen, dass er aus den seinerzeitigen Verhandlungen betreffend Gründung einer gemeinsamen Unternehmung mit L._____ und B._____, die mit G._____ seit Jahren eine Freundschaft pflegten und über dessen Situation im Bilde waren, mindestens teilweise mitbekommen hatte, wie gut G._____ situiert war (Urk. 10/51 S. 13 [Beschuldigter]). Der Beschuldigte wusste daher, dass es sich beim Erpressten um eine sehr vermögende Person aus einer vermögenden Familie handelte, dass jener in P._____ ein ...büro betrieb und über mehrere Liegenschaften verfügte (Urk. 17/2 S. 5 [G._____]; Urk. 18/1 S. 7, Urk. 18/3 S. 3 [B._____]; Urk. 18/41 S. 2, Urk. 18/50 S. 4 f. [L._____]). Ebenso ist anzunehmen, dass der Beschuldigte Kenntnisse hatte über Kontakte von G._____ nach ... [Staat in Asien], dessen dortiges Engagement für die Ausbildung von Studenten und darüber, dass dieser dort gar ein eigenes Resort besass, da diese Angaben teilweise bereits anlässlich der Anzeigerstattung gemacht wurden und mangels Existenz der erfundenen Asiaten dem Beschuldigten zugerechnet werden müssen (Urk. 18/50 S. 5 [L._____]; Urk. 10/1 S. 3 [Beschuldigter]).

E. 4.11

Die miserable finanzielle Situation des Beschuldigten und namentlich der sich auf ihn zuspitzende Druck, die fälligen und teilweise bereits betriebenen Darlehen zurückzuzahlen, stellen entgegen seiner Bestreitung ein äusserst starkes Motiv für eine Erpressung dar, zumal der Beschuldigte in der Vergangenheit jahrelang von durch Lügengeschichten erhältlich gemachten Darlehen lebte. Eine falsche, weil erfundene, Erpressung passt daher ohne weiteres zum bisherigen Verhalten des Beschuldigten. Dieser

Umstand wird weiter dadurch gestützt, dass die ungewöhnliche Konstruktion, wonach das erpresste Geld dem Beschuldigten übergeben und auf sein Bankkonto überwiesen werden sollte, im gesamten Kon-

- 37 - text nur den Schluss zulässt, dass der Beschuldigte auf diese Weise selbst zu dem erpressten Geld kommen wollte. Mithin verbleiben bei objektiver Betrachtung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz keine Zweifel, dass sich der dieser Anklage zugrunde liegende Sachverhalt wie angeklagt verwirklicht hat, wovon für die rechtliche Würdigung auszugehen ist. B. Anklagepunkt 1.2: Betrug B.1. zum Nachteil von D. _____ (ND 2) 1. Unter diesem Anklagepunkt wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, er habe in den Jahren 2009 und 2010 vom Privatkläger 2, D. _____, zwei Darlehen über CHF 24'000 und CHF 46'250 erhältlich gemacht, wobei er Flugticketgeschäfte vorgetäuscht habe, welche er nicht abschloss und stattdessen das Geld für seinen Lebensunterhalt verwendete. Sodann geht die Anklage davon aus, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 2 im Jahre 2013 unter Angabe eines falschen Wertes der Gesellschaft dazu veranlasste, 20 % der Stammanteile der S. _____ GmbH im vorgegebenen Wert von CHF 140'000 von ihm zu erwerben, obwohl der Beschuldigte kurz davor 50 % der Stammanteile von seinem Vater H. _____ für CHF 10'000 erwarb. Für die Stammanteile überwies der Privatkläger 2 dem Beschuldigten eine Anzahlung von CHF 40'000, welche der Beschuldigte für seine laufenden Auslagen verwendete. Dabei geht die Anklage davon aus, dass der Privatkläger 2 in Kenntnis des tatsächlichen Werts der S. _____ GmbH, der tatsächlichen finanziellen Situation des Beschuldigten und dem Umstand, dass der Beschuldigte mit sämtlichen Angaben gelogen hatte, die Darlehen nicht gewährt und die Stammanteile nicht erworben hätte. Die Anklage wirft dem Beschuldigten diesbezüglich vor, er habe gegenüber dem Privatkläger 2 über Jahre hinweg aufgrund seines Verhaltens und seiner Aussagen den falschen Eindruck erweckt, er verdiene gut, erziele ein regelmässiges Einkommen, besitze in den USA ein Reisebüro, investiere ausserdem in Immobilien, sei mit seiner Treuhandfirma erfolgreich und besitze ein Vermögen, wobei sein Konto in den USA von der FINMA blockiert sei (Urk. 47 S. 5). Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass der Privatkläger 2 seine Angaben aufgrund ihres langjährigen persönlichen

- 38 - Verhältnisses nicht näher überprüfen werde und er auch den Wert des angeblichen Computerprogramms des Beschuldigten weder einschätzen noch überprüfen konnte. Der detaillierte und genaue Sachverhalt dieser Begebenheiten kann der Anklageschrift (Urk. 47 S. 4-6) und der zusammengefassten Version im vorinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 110 S. 16.), worauf verwiesen werden kann. 2. Die Verteidigung bestreitet die Vorwürfe hauptsächlich unter Verweis auf die Werthaltigkeit des Bankenprogramms "F. _____" des Beschuldigten und bemängelt erneut, dass darüber kein Gutachten eingeholt wurde (Urk. 112/1 S. 3 f.; Urk. 132 S. 11 ff.). Mit dem Einwand der Verteidigung soll hauptsächlich ein innerer Vorgang, nämlich dass der Beschuldigte berechtigterweise die Erwartung hegte, dass ihm in unmittelbarer Zukunft genügend finanzielle Mittel zufließen, um die gewährten Darlehen zurückzahlen zu können, nachträglich belegt werden. Diesbezüglich ist auf die vorstehenden Erwägungen zur finanziellen Situation des Beschuldigten unter Ziffer III.A. 3.10.3. zu verweisen und im übrigen wird darauf zurückzukommen sein. Im weiteren rügt die Verteidigung, die Staatsanwaltschaft habe unzulässige Suggestivfragen gestellt, so dass die entsprechenden Antworten unverwertbar seien (Urk. 112/1 S. 11). Diesen Einwand hat die III. Strafkammer des Obergerichts in

ihrem Entscheid vom 7. Juli 2014 einlässlich und unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes entkräftet (Urk. 30/67 S. 27), worauf, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden kann. 3. Die Vorinstanz gab die Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers 2 (Urk. 110 S. 17-24) korrekt und umfassend wieder und würdigte diese einlässlich und nachvollziehbar unter Einbezug der edierten Bankunterlagen (Urk. 110 S. 25- 31). Sie setzte sich mit allen Aussagen im Detail auseinander und erwog abschliessend, dass die Aussagen des Privatklägers 2 entgegen denjenigen des Beschuldigten konstant und detailliert sowie schlüssig ausfielen (Urk. 110 S. 30), zumal sie als deutliches Realitätskriterium unter anderem Angaben des Beschuldigten bezüglich der zwischenzeitlichen Deponierung der Gelder beim Beschuldigten und der (tatsachenwidrigen) Kontensperrung durch die FINMA enthielten

- 39 - (Urk. 18/14 S. 3 ff.). Dagegen stufte sie die Aussagen des Beschuldigten gestützt auf die erwiesenen Unwahrheiten als unglaubhaft und als Schutzbehauptungen ein (Urk. 110 S. 29 f.). Diese Einschätzungen und Würdigungen sind namentlich auch aufgrund des im Zusammenhang mit der Erpressungsgeschichte nachgewiesenermassen mit Lügen und Ausflüchten gespickten Aussageverhaltens des Beschuldigten (siehe Erwägungen Ziffer III.A. 4.2. ff.) vollumfänglich zu teilen. Bezeichnenderweise log der Beschuldigte auch hier nachweislich und eingestandenermassen mehrmals über blockierte Geldmittel in den USA und in der Schweiz gegenüber seinen Darlehensgebern, wozu auch der Privatkläger 2 gehörte (Urk. 110 S. 27 und S. 29). 3.1. Im Weiteren ist auch bezüglich dieses Anklagepunktes auf die erstellte finanzielle Situation des Beschuldigten zu verweisen, wonach er seit 2004 kein Einkommen mehr erzielte, sondern von Darlehen lebte, wobei sein Schuldenberg von CHF 267'000 im Jahre 2008 auf CHF 577'000 im Jahre 2013 wuchs (vorstehende Erwägungen III.A. 3.10.2.-3.10.3.). Bezüglich Immobilienbesitz gab der Beschuldigte - entgegen seinen eigenen anderslautenden Aussagen gegenüber Darlehensgebern, beziehungsweise in seinem Bekanntenkreis - zu, nie Immobilien besessen zu haben, auch nicht im Ausland, sondern lediglich solche an Investoren vermittelt zu haben (Urk. 10/51 S. 6; Urk. 10/60 S. 9). Davon ist auszugehen, auch wenn sich der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung wieder anders äusserte (Prot. II S. 12 und S. 28). Tatsachenwidrig hatte demnach der Beschuldigte den Eindruck erweckt, er tätige Immobiliengeschäfte und erziele durch Kauf, Renovation und Verkauf von Immobilien einen Gewinn und verfüge in den USA über Immobilien und Vermögen (Urk. 18/14 S. 3 und 8 und Urk. 18/27 S. 5, 7-9 [D.____]; Urk. 18/1 S. 5 und Urk. 18/3 S. 4 und S. 6 ff. [B.____]; Urk. 18/41 S. 6 ff. [L.____]). Bezüglich seiner geschäftlichen Tätigkeit führte der Beschuldigte aus, seit seiner Rückkehr aus den USA im Jahre 2000 nur noch selbständig gearbeitet zu haben (Urk. 10/6 S. 1 und Urk. 10/20 S. 63; Prot. II S. 11). Von 2000 bis 2004 habe er von den Einnahmen gelebt, welche er mit der S.____ GmbH erzielt habe, erneut in der Reisebranche wie zuvor in den USA. Der Beschuldigte war gemäss Han-

- 40 - delsregistrauszug vom 25. April 2013 als Gesellschafter zu 50 % an der S.____ GmbH mit einem Stammkapital von CHF 20'000 beteiligt, wobei sein Vater H.____ als Inhaber der restlichen 50 % Stammanteile eingetragen war (Urk. 18/23 und ident. Urk. 18/33). Der Handelsregistereintrag präsentierte sich am 2. September 2013 unverändert (Urk. 18/37). Im Jahre 2004 habe er mit dem Reisebusiness aufgehört, resp. er habe die S.____ GmbH ab 2004 "still gelegt", d.h. die S.____ sei inaktiv gewesen, jedoch nicht gelöscht. Ab dann seien die Investments ohne Erfolg geführt worden, er habe kein Einkommen mehr erzielt und in der S.____ sei auch kein Geld mehr vorhanden gewesen

(Urk. 10/11 S. 15; Urk. 10/20 S. 6, 21, 50 und S. 63 f.; Urk. 10/51 S. 22 und S. 27; Urk. 10/56 S. 1; Urk. 10/60 S. 3; Urk. 72 S. 11; Prot. II S. 12 f.). Im Übrigen gab der Beschuldigte zu, seinem Vater für die Abtretung von dessen 50 % Anteilen an der S. _____ GmbH nichts bezahlt zu haben (Urk. 10/20 S. 50). Nach der Stilllegung der S. _____ GmbH habe er im Treuhandbereich gearbeitet oder Gelegenheitssachen gemacht (Urk. 10/20 S. 64, Prot. II S. 11). Ab 2008 sei er fast ausschliesslich mit seinem Bankenprojekt "F. _____" beschäftigt gewesen (Urk. 10/20 S. 64 und Urk. 10/51 S. 22). In diesem Zusammenhang hatte der Beschuldigte einerseits selbst eingeräumt, dass es bereits Tausende solcher Programme gibt (Urk. 30/55 S. 13), andererseits, dass das Programm auf der Basis nicht gut funktioniere und dies einen Einfluss auf den Wert des Programms habe (Urk. 10/56 S. 8). Die eigenen Aussagen des Beschuldigten wecken erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit seines Programms. Einerseits ergibt sich aus ihnen nicht nachvollziehbar, inwiefern sich sein Programm von den tausenden anderen in positiver und damit werthaltiger Hinsicht unterscheidet. Andererseits müssen seine Aussagen betreffend die Verkaufsbemühungen angesichts seiner eingestandenen Tendenz, auch zur Erhältlichmachung von Darlehen zu immer neuen Lügengeschichten gegriffen zu haben, und in Anbetracht der fehlenden Vorlage eines ausgereiften Businessplans, konkreter schriftlicher Dokumente zur Erhärtung von realen Vertragsverhandlungen mit den genannten Banken und irgendeines objektiven Anhaltspunktes für die Existenz und die Werthaltigkeit seines Börsenprogramms als unglaublich beurteilt werden, so dass darauf nicht abgestellt werden kann. Unabhängig davon aber konnte der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erpressung Anfang August

- 41 - 2013 jedenfalls objektiv wie subjektiv nicht damit rechnen, dass ihm aus diesem Projekt nun plötzlich und entgegen seiner langjährigen negativen Erfahrung derart namhafte Geldmittel zufließen, um die fälligen Darlehensbeträge auch nur der Druck ausübenden Gläubiger zu erfüllen. Unter diesen Umständen erübrigt sich daher die von der Verteidigung beantragte Einholung eines Gutachtens über den Wert dieses Bankenprogramms (Urk. 112/1 S. 2). Angesichts der sich mehrheitlich als falsch erweisenden Aussagen des Beschuldigten gegenüber Auskunftspersonen und Zeugen zu seiner finanziellen Situation hat die Vorinstanz schlüssig und nachvollziehbar die Behauptungen des Beschuldigten zu seinem Barvermögen in US Dollars als unglaublich qualifiziert (Urk. 110 S. 15 f.). Ergänzend kann zudem darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte sich selbst Lügen strafte, indem er einerseits angibt, er habe von diesem Dollarbestand seinen Lebensunterhalt bestritten, andererseits angibt, er habe dieses Bargeld für Investitionen und Geschäfte verwendet, die er in Dollar und bar habe abwickeln müssen; er habe dafür gerade nicht die ihm gewährten Darlehen verwendet (Urk. 10/62 S. 8 und S. 21; Urk. 10/66 S. 10). Abgesehen davon finden sich ausser den Aussagen des Beschuldigten keine objektiven Anhaltspunkte für die Existenz des vom Beschuldigten behaupteten Dollar-Barvermögens. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten entbehren auch deshalb jeglicher Glaubhaftigkeit, weil der Beschuldigte selbst zugab, die Darlehen von B. _____ hätten seine finanziellen Engpässe überbrücken helfen (Urk. 10/11 S. 10; Prot. II S. 31), resp. seit 10 oder mindestens 5 Jahren sei er "knapp bei Kasse" (Urk. 10/56 S. 1 f.), was ja gar nicht der Fall gewesen wäre, wenn es zugetroffen hätte, dass er noch Bargeld in US Dollar bei sich zuhause in ... im Keller versteckt gehabt hätte, was seinen Angaben zufolge ab 2008 der Fall gewesen sein soll (Urk. 10/60 S. 5 und S. 8). Ausserdem räumte der Beschuldigte bezüglich seiner Angaben gegenüber der Privatklägerin B. _____ ein, die Story betreffend sein in den USA blockiertes Vermögen von USD 250'000 sei eine

Geschichte gewesen wie andere, die er in der Not, Geld ausgeliehen zu bekommen, resp. die Rückzahlung hinauszuzögern, erzählt habe (Urk. 10/56 S. 2; Prot. II S. 31). So gab der Beschuldigte auch an anderen Stellen mehrfach zu, sich in Notlagen, insbesondere in finanziellen, öfters mit Lügen und "Stories" beholfen zu haben (Urk. 10/10 S. 5

- 42 - f., S. 12; Urk. 10/20 S. 73, 75 f. und S. 79 f; Urk. 10/51 S. 15, 20, 23 ff; Urk. 10/56 S. 2-6, 8 ff., 10 und 15; Urk. 10/60 S. 9; Urk. 10/66 S. **10; Prot. II S. 14, 21 f., 24, 28, 30).

Vor diesem Hintergrund ist die Existenz des vom Beschuldigten behaupteten Dollar-Barvermögens jedenfalls für die Zeit nach der Aufgabe der Geschäftstätigkeit mit der S._____ GmbH, spätestens ab ausschliesslicher Beschäftigung mit dem Bankenprojekt F._____ nicht ausreichend glaubhaft gemacht, so dass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte ab 2008 weder Einkommen noch Vermögen besass, womit er seinen Lebensunterhalt finanzieren konnte, was zur Folge hatte, dass er sich wie oben dargelegt massiv verschuldete. 3.2. Der Vorinstanz ist namentlich auch darin zuzustimmen, dass sich aus den edierten Bankunterlagen des Beschuldigten zweifelsfrei ergibt, dass dieser die vom Privatkläger 2 mit dem Vermerk "Flugtickets" auf dem Bankkonto der S._____ GmbH im Jahre 2010 erhaltenen Gelder mittels einer Vielzahl von Einzahlungen, Sammelaufträgen und Barbezügen jeweils innert zwei Monaten praktisch vollständig für laufende Lebenshaltungskosten und sogar die Rückzahlung eines anderen Darlehens aufbrauchte und zudem erstellt ist, dass sich auf dem Konto vor der Überweisung durch den Privatkläger 2 im Februar 2010 nur CHF 55.27 und im August 2010 nur noch CHF 70.91 befunden hatten (Urk. 110 S. 25 und S. 28 f.). Weiter erwog sie schlüssig, dass sich aus dem Umstand, dass sich im Zeitpunkt des ersten Darlehens des Privatklägers 2 insgesamt auf allen Konten des Beschuldigten nur CHF 4'000 befanden, zwingend ergibt, dass der Beschuldigte ausserhalb des Darlehensbetrages nicht über die erforderlichen Mittel verfügte, um die Flugticketgeschäfte abzuwickeln (Urk. 110 S. 29). Ausserdem gab der Beschuldigte - entgegen der neuerlichen Behauptung der Verteidigung, die Flugticketgeschäfte seien real gewesen (Urk. 112/1 S. 11) - im Laufe des Untersuchungsverfahrens zu, dass nie irgendwelche Leute solche Flugtickets bezahlt hatten, resp. dass die Geschäfte mit den Flugtickets auch nur eine seiner vielen Lügengeschichten waren (Urk. 10/60 S. 15; Urk. 10/51 S. 9), obwohl er gegenüber dem Privatkläger 2 tatsachenwidrig angegeben hatte, das erste Flugticketgeschäft sei erfolgreich verlaufen, weshalb er ihm daraus CHF 4'000 zurückbezahlte, nachdem er ihm gar mittels Emails - wiederum tatsachenwidrig - bestätigt hatte, dass er die Tickets reserviert gehabt habe (Urk. 110 S. 20 f.). In der Be-

- 43 - rufungsverhandlung behauptete der Beschuldigte, er habe teilweise Flugtickets gekauft (Prot. II S. 26). Belege dafür fehlen jedoch gänzlich. 3.3. Wie dargelegt hat sich ergeben, dass die Aussagen des Privatklägers 2 durchaus glaubhaft sind. Seine Aussagen werden namentlich durch den vorgelegte Vertrag betreffend die Übertragung von 4 Stammanteilen der S._____ GmbH zu CHF 1'000 für einen Preis von CHF 140'000 vom Beschuldigten auf den Privatkläger 2 vom 9. Februar 2013 gestützt (Urk. 18/24). Mit der Vorinstanz ergibt sich rein rechnerisch, dass 20 % des gemäss Aussagen des Privatklägers 2 vom Beschuldigten angegebenen Wertes der S._____ GmbH von CHF 700'000 dem im Übertragungsvertrag enthaltenen Kaufpreis von CHF 140'000 entspricht (Urk. 110 S. 30). Das stellt ein starkes Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 2 gegenüber tatsächlich behauptet hatte, im Zusammenhang mit der Erbteilung seiner Mutter sei der Wert der S._____ GmbH auf CHF 700'000 geschätzt worden (Urk. 18/27 S. 11).

Ausserdem sagte der Privatkläger 2 konstant aus, der Beschuldigte habe ihm erzählt, er habe den hälftigen Anteil an der S._____ im Betrage von CHF 350'000 von seinem Vater herauslösen müssen, was er im Umfang von CHF 160'000 aus seinem Anteil an der Erbschaft und mit CHF 190'000 aus seinem Vermögen bestreite (Urk. 18/14 S. 6 und Urk. 18/27 S. 11). Dies habe er sich auf einem Zettel am 8. Februar 2013 notiert (Urk. 18/14 S. 6 und Urk. 18/15, 12. Blatt Sammelbeilage, handgeschrieben auf A4 Karo- Papier). Auch diese Urkunde spricht für die Authentizität der Aussagen des Privatklägers 2, ebenso wie der Umstand, dass der Beschuldigte den Betrag von CHF 700'000 vor Vorinstanz ausdrücklich und bereits im November 2013 implizit bestätigte. Allerdings behauptete er gleichzeitig sich selbst widersprechend, man habe den Betrag willkürlich geschätzt, denn es sei ja klar gewesen, dass die S._____ GmbH wertlos gewesen sei und es sich nur um einen Mantel gehandelt habe. Das sei auch dem Privatkläger 2 klar gewesen. Der Wert habe allein im Anteil an dem Bankenprojekt bestanden (Urk. 72 S. 10 f.; Urk. 10/51 S. 12; Prot. II S. 27). Diese Aussagen des Beschuldigten erweisen sich einmal mehr als ein Sammelsurium aus Lügen, Halbwahrheiten und Ausflüchten. So ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 2 gegenüber bewusst tatsachenwidrig erzählte, er müsse für die Anteile seines Vaters CHF 350'000 aufbringen,

- 44 - nachdem er ihm in Tat und Wahrheit gar nichts bezahlt hatte, und dies nur behauptete, um beim Privatkläger 2 den Eindruck zu erwecken, die S._____ GmbH weise einen Wert von CHF 700'000 auf. Die Aussage des Beschuldigten vor Vorinstanz bestätigt aber im Kern die Aussage des Privatklägers 2, wonach ihn der Beschuldigte aufgefordert habe, beim Software-Programm für Banken "der S._____ GmbH" einzusteigen, mit der Begründung, der Wert der S._____ GmbH habe im Bankenprogramm bestanden. Ausserdem behauptete der Beschuldigte gemäss glaubhaften Aussagen des Privatklägers 2, er habe schon zwei Banken, die das Software-Produkt gekauft und Erfolgsprämien bezahlt hätten (Urk. 18/14 S. 6). Allerdings ist inzwischen erwiesen und vom Beschuldigten zugegeben (Urk. 72 S. 11; Prot. II S. 15), dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 2 hinsichtlich der beiden Banken gelogen hatte, da tatsächlich mit keiner Bank ein Abschluss erfolgt und keine Zahlung eingegangen war. Ausserdem zeigt diese Episode erneut auf, wie der Beschuldigte zu Lügen griff, um zu Geld zu kommen, täuschte er doch tatsachenwidrig vor, das Bankenprojekt gehöre der S._____ GmbH, respektive mache deren Wert aus. Noch anlässlich der Einvernahme vom 27. November 2013 widersprach der Beschuldigte seiner eigenen Aussage, indem er ausführte, die Firma S._____ werde erst werthaltig mit dem Projekt, das er habe aufgleisen wollen (Urk. 10/51 S. 12; Prot. II S. 27), was impliziert, dass es im Zeitpunkt des Vertrages zwischen ihm und dem Privatkläger 2 noch nicht aufgegleist war und noch nicht der Firma S._____ GmbH gehört hatte. Ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschuldigte jedenfalls gegenüber dem Privatkläger 2 der S._____ GmbH einen Wert von CHF 700'000 beimass, besteht in den übereinstimmenden Aussagen, wonach die gegenüber dem Privatkläger 2 noch ausstehenden Darlehensrückzahlungen und dessen (nicht ausbezahlter) Lohn für seine Anstellung bei der Q1._____ (Urk. 18/15) an den Kaufpreis der Stammanteile der S._____ GmbH angerechnet wurden, so dass sie als dadurch getilgt betrachtet wurden (Urk. 18/14 S. 7 [D._____]; Urk. 10/11 S. 14, Urk. 10/51 S. 7 f. [Beschuldigter]). Das deckt sich auch mit der handschriftlichen Aufstellung des Privatklägers 2 zur Tilgung des Kaufpreises von CHF 140'000 (Urk. 18/15 2. Blatt Sammelbeilage, handgeschrieben auf A4 Karo-Papier). Im Übrigen blieb unbestritten,

- 45 - dass der Beschuldigte den Erwerb der Stammanteile durch den Privatkläger 2 im Handelsregister nicht zur Eintragung anmeldete (Urk. 10/20 S. 50). 3.4. Gemäss übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten und des Privatklägers 2 kannten sie sich bei Einleitung der Untersuchung schon ca. acht Jahre und lernten sich über AC._____, genannt "AC._____", kennen, welche vor der jetzigen Freundin des Beschuldigten während zwei Jahren die Partnerin des Beschuldigten war (Urk. 18/27 S. 2 [D.____]; Urk. 18/39 S. 7 [K.____]; Urk. 18/41 S. 7 [L.____]; Urk. 18/52 S. 5 [M.____]) und seit 2007 als Lebenspartnerin mit dem Privatkläger 2 zusammen in ... lebt (Urk. 18/14 S. 1 [D.____]; Urk. 10/11 S. 13, Urk. 10/51 S. 28; Prot. II S. 28 [Beschuldigter]). Der Privatkläger 2 bezeichnete den Beschuldigten noch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom Februar 2014 als einen sehr guten Kollegen und Lebensgefährten (Urk. 18/27 S. 3), der für ihn eine wichtige Vertrauensperson gewesen sei. Sie hätten sich sicher einmal pro Woche getroffen und auch privat viel gesprochen, so dass sie gegenseitig viel voneinander gewusst hätten. Der Beschuldigte habe bei Problemen mit AC._____ oder deren Töchtern immer geholfen. Er sei froh gewesen, dass sich der Beschuldigte während seiner Abwesenheit jeweils um seine Familie gekümmert habe (Urk. 18/14 S. 2) und auf den Beschuldigten sei hundertprozentiger Verlass gewesen. Auch in seiner Familie und seinem Bekanntenkreis hätten ihn alle als netten Mann und als Kollegen eingeschätzt. Nie habe es Anzeichen gegeben, dass er finanzielle Probleme gehabt hätte (Urk. 18/27 S. 4). Der Beschuldigte habe erzählt, dass er erfolgreich mit einem USA-Partner mit Immobilien "geschäftet" habe und in Italien und Amerika alte Häuser kaufe, diese renoviere und sie dann mit Gewinn wieder verkaufe. Diese Angaben habe er aber nicht überprüft, da er dem Beschuldigten 100 Prozent vertraut habe (Urk. 18/27 S. 5 und S. 15 ff.). Auch der Umstand, dass der Beschuldigte in Zürich sowohl an der R.____-Strasse ... als auch an der ...gasse ... ein Büro hatte und zudem Treuhänder war, habe ihn und seine Partnerin AC._____ darin bestärkt, Geschäfte mit ihm zu machen. Von Treuhändern erwarte man ja eigentlich nicht, betrogen zu werden (Urk. 18/27 S. 7). Seit sie ab 3. Januar 2013 zusammen arbeiteten, habe er mit dem Beschuldigten fast jeden Tag Kontakt gehabt und er sei oft am Freitag oder Samstag zu ihnen nach Hause Abendessen gekommen, bei welchen Gele-

- 46 - genheiten er jeweils darüber berichtet habe, wie er mit Banken oder Geschäftspartnern in Kontakt gewesen sei oder mit diesen verhandelt habe. Dabei habe er immer sehr detailliert erzählt, was da im Einzelnen abgelaufen sei (Urk. 18/27 S. 14). Angefangen habe es mit dem Geldausleihen an den Beschuldigten mit seiner Lebenspartnerin AC._____, die den Beschuldigten auch finanziell unterstütze und ihm bereits zwischen CHF 25'000 und 30'000 ausgeliehen habe (Urk. 18/14 S. 2). 3.5. Ergänzend zu den Erwägungen der Vorinstanz bleibt festzustellen, dass die Angaben des Beschuldigten zu seinen geschäftlichen Aktivitäten von aussen schwer zu überprüfen waren, da der Beschuldigte jeweils angab, mit Geschäftspartnern in den USA, Thailand oder Deutschland Probleme gehabt zu haben, resp. dass Teile seines Vermögens in den USA, resp. in Thailand blockiert seien, und es nachgerade aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung bekannt ist, dass Nachforschungen seitens privater Personen über Sachverhalte im Ausland nur unter grossen Mühen und mit besonderen Anstrengungen getätigt werden können. Was das Bankenprogramm betrifft, stellte er dieses wohl nur ganz wenigen Leuten, darunter dem Zeugen D._____ in Anwesenheit von dessen Bruder einmal vor, allerdings noch vor dem Jahre 2012. Sein Bruder habe sich gemäss Aussage des Zeugen D._____ dahingehend darüber geäussert, solche Programme gäbe es viele und ob das Programm laufe, stehe nicht fest, da er ja dieses nur mit abgebildeten Daten getestet habe (Urk. 18/27 S. 13). Gemäss

eigener Aussage des Beschuldigten, die wie gesehen mit Vorsicht zu würdigen sind, hätten sich ein Dutzend Banken für sein Bankenprogramm interessiert, hätten aber verständlicherweise die Grundidee kennen wollen, wozu er ihnen den Grundcode zwecks Durchführung von Tests hätte überlassen müssen, was wiederum er nicht gewollt habe (Urk. 10/20 S. 65, S. 67, Urk. 10/66 S. 11 ff.). Der Beschuldigte lässt in der Berufungsbegründung einräumen, dass er selbst bisher keine Expertise über die Werthaltigkeit seines Programms aus eigener Initiative eingeholt hat, obwohl er dies als notwendig und zentral für die Vermarktung betrachtet (Urk. 112/1 S. 3; Prot. II S. 15). Wie oben unter Ziffer III.A.3.10.3 erwähnt, scheiterte der Beschuldigte 2012 damit, bei Banken einen Abnehmer dafür zu finden. Aber selbst in dieser Situation liess er zur Verbesserung seiner Verkaufsbemühungen kein Gutach-

- 47 - ten erstellen, sondern flüchtete sich in die Begründung, er wolle das Produkt nun selbst "betreiben" (Urk. 10/20 S. 66). Zusammen mit der Tatsache, dass es - wie der Beschuldigte vor dem Haftrichter selbst eingeräumt hatte - viele solcher Programme gibt und seiner Aussage, er habe konkrete Angebote in Millionenhöhe dafür erhalten (Urk. 10/66 S. 2), für welche keinerlei objektive Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Entscheid III. Strafkammer des Obergerichts, Urk. 30/67 S. 14), ist die Behauptung des Beschuldigten, sein Bankenprogramm sei werthaltig, als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Daran ändert auch der einzige bei den Akten liegende unterzeichnete Vertrag über eine Zahlung von 18 Mio. US Dollar im Zusammenhang mit dem Bankenprogramm durch AD._____ an den Beschuldigten (Urk. 13/2/7) nichts, da der Beschuldigte selber vorbringen liess, dass es sich dabei nicht um ein seriöses Angebot handelte und das Geschäft aus diesem Grund auch nicht vollzogen wurde (vgl. Urk. 132 S. 7). Die Annahme eines Wertes des Programms von mehreren Millionen US Dollar stünde schliesslich ein weiteres Mal in Konflikt mit der Bezifferung des Wertes der Anteile der S._____ GmbH auf CHF 700'000, zumal sich dieser Betrag gemäss den Angaben des Beschuldigten alleine durch den Wert des Programmes definierte (Prot. II S. 27). Die Behauptung der Werthaltigkeit des Bankenprogramms war jedenfalls von Seiten eines Aussenstehenden praktisch überhaupt nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfbar, wovon für die rechtliche Würdigung auszugehen ist. 3.6. Damit verbleibt kein Zweifel, dass sich auch der Sachverhalt bezüglich dem Erwerb der Stammanteile an der S._____ GmbH wie in der Anklage geschildert zugetragen hat (Urk. 47 S. 5 f). Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Anzahlung von CHF 40'000 seitens des Privatklägers 2 durch die falsche Angabe, wonach die S._____ GmbH einen Wert von CHF 700'000 aufweise, erhältlich machte, jedoch dieses Geld für persönliche Ausgaben und die Rückzahlung anderer Darlehen benutzte. Ausserdem ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte wusste, dass der Privatkläger 2 seine Angaben zum Computerprogramm nicht einschätzen konnte, da er selbst einräumte, dass der Privatkläger 2 "in Bankensachen nicht bewandert" sei (Urk. 10/51 S. 28) und angab, der Privatkläger 2 habe einen handwerkli-

- 48 - chen, mechanischen beruflichen Hintergrund, denn er habe lange in einer Firma gearbeitet, die Transportbänder montierte (Urk. 10/11). Eine Einschätzung des Wertes des Computerprogrammes war sodann auch dem Bruder des Privatklägers 2 oder einem Hausgenossen, mit welchen man nach Aussagen des Beschuldigten zusammengesessen sei (Prot. II S. 29), nicht möglich gewesen, konnte mangels eigener Schätzung doch nicht einmal der Beschuldigte dessen Wert. Der Beschuldigte stellte sich sodann unter Angabe erfundener Geschäfte wahrheitswidrig als erfolgreichen Geschäftsmann dar, hielt dieses

Bild durch immer weitere Lügengeschichten, den Betrieb zweier Büroräumlichkeiten und seines tatsächlich nicht rentierenden Treuhandbüros sowie durch vorgetäuschte Auslands- und Geschäftsreisen über Jahre aufrecht und erzählte weder seiner besten Freundin K.____, noch seinen Familienangehörigen oder D.____ und seiner ehemaligen Partnerin AC.____ je vom tatsächlichen Ausmass seiner finanziellen Probleme, geschweige denn, dass er dies gegenüber Aussenstehenden je erwähnte (Urk. 18/4 S. 5 [H.____, Vater]; Urk. 18/6 S. 10 [I.____, Bruder]; Urk. 18/55 S. 3 ff. [J.____, Bruder]; Urk. 18/8 S. 3, S. 6 [C.____]; Urk. 18/14 S. 8 f. [D.____]; Urk. 18/39 S. 7 und Urk. 18/40 S. 3 f.[K.____]; Urk. 18/41 S. 5 [L.____]; Urk. 18/52 S. 3 f. [M.____]). Da er durch seine Lügengeschichten immer wieder erreichte, dass die Rückzahlungstermine der Darlehen hinausgeschoben wurden oder fällige Forderungen wie Mietzinszahlungen dank seiner "Stories" nicht in Betreuung gesetzt wurden, wies sein Betreibungsregisterauszug im Frühling 2013 gemäss Aussage der Privatklägerin 3 nur offene Forderungen über insgesamt CHF 3'000 bis 4'000 aus (Urk. 18/1 S. 9), resp. enthielt er bis am 9. April 2013 offene Forderungen über rund CHF 9'260 (Urk. 10/5), so dass die Darlehensgeber seinen überzeugend vorgetragenen Lügengeschichten über seine geschäftlichen Aktivitäten Glauben schenkten. B.2. zum Nachteil von C.____ (ND 3) 1. Dieser Anklagepunkt betrifft die bis 31. Oktober 2010 befristete Gewährung eines Darlehensbetrages von CHF 60'000 durch C.____, den Privatkläger 1, an den Beschuldigten für den Kauf von Flugtickets im Zusammenhang mit einer Reise des Musikvereins ... nach Australien. Die Anklage wirft dem Beschuldigten

- 49 - namentlich vor, dass der Privatkläger 1, hätte er gewusst, dass der Beschuldigte das Geschäft mit dem Musikverein erfunden hatte, um das Darlehen erhältlich zu machen und seit 2004 kein Einkommen mehr erzielte, sondern von Darlehen lebte, und hätte er gewusst, dass der Beschuldigte auch alle die Geschichten erfunden hatte, derentwegen er die Rückzahlung nicht vornehmen konnte, dem Beschuldigten das Darlehen nicht nur nicht ausbezahlt, sondern viel früher gekündigt hätte. So habe sich der Privatkläger 1 durch die Überweisung der Darlehenssumme selber geschädigt, da die Rückzahlung massiv gefährdet gewesen sei. Auch hier kann der detaillierte Sachverhalt der Anklageschrift (Urk. 47 S. 6-7) und die zusammengefasste Version dem vorinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 110 S. 31), worauf verwiesen werden kann. 2. Die Verteidigung bestreitet zunächst, dass es sich bei der Reise des Musikvereins um ein fiktives Geschäft gehandelt habe und wendet im Übrigen im Wesentlichen ein, der Beschuldigte sei aufgrund seiner Erfahrungen aus den Verhandlungen mit den Banken und Investoren über das Bankenprogramm des Beschuldigten der Überzeugung gewesen, dass er die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel jederzeit würde beschaffen können (Urk. 112/1 S. 15 f.; Urk. 132 S. 13 f.). 3. Die Vorinstanz hat auch bezüglich dieses Anklagepunktes die Aussagen der Beteiligten korrekt wiedergegeben, die vorhandenen Beweise sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit gewürdigt und insgesamt eine nachvollziehbare Sachverhaltserstellung vorgenommen, die zutreffend ist (Urk. 110 S. 31-39). Die Vorinstanz würdigte überzeugend, dass der Privatkläger 1 betreffend die Vorgänge rund um das Darlehensgeschäft detailliert und von sich aus aussagte und seine Angaben über die nachfolgenden Umstände, wie die Sperrung der Konten durch die FINMA, wahrheitsgemäss erfolgten, respektive aufgrund dessen, was ihm der Beschuldigte erzählt hatte (Urk. 110 S. 39 und 37). Der Beschuldigte gab schliesslich aber zu, dass seine Geschichten betreffend die FINMA, den deutschen Investor, den Vertragsabschluss mit der Bank ..., den Beizug des Anwaltsbüros ... und die Investoren in Amerika, Malaysia

und auf den Bermudas erfunden waren und nur dazu dienten, die Rückzahlung fälliger Darlehen hinauszuzö-

- 50 - gern (Urk. 10/56 S. 6 f., Urk. 10/20 S. 74 f., S. 80; Prot. II S. 27). Es erweist sich daher als schlüssig, wenn die Vorinstanz aufgrund der Realitätskriterien in den Aussagen des Privatklägers 1 darauf schliesst, diese seien wahrheitsgetreu erfolgt und eine Einschränkung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sei nicht auszumachen (Urk. 110 S. 39). Der Vorinstanz ist auch beizupflichten, wenn sie davon ausgeht, dass das Darlehen als Investition im Geschäftsverkehr mit guten Gewinnaussichten gedacht war und die Verwendung der Darlehenssumme für die Rückzahlung von CHF 35'000 à konto eines anderen Darlehens und im Übrigen für die Deckung laufender Ausgaben ähnlich eines Konsumkredits durch den Beschuldigten nicht dem vereinbarten Zweck entsprach, unabhängig davon, ob sich der Beschuldigte die Möglichkeit eines anderen Geschäfts hatte offen lassen wollen. Sie stellte aufgrund der Akten fest, dass sich im Zeitpunkt des Erhalts dieses Darlehens vom Privatkläger 1 auf den Konten des Beschuldigten und der S. _____ GmbH zusammengezählt ungefähr CHF 11'000 befanden, wovon CHF 9'000 aus einer Einzahlung des Privatklägers 2 stammten, so dass nicht ersichtlich sei, wie der Beschuldigte mit dem Begleichen von privaten Rechnungen und der Rückzahlung eines anderen Darlehens den vereinbarten Darlehenszins hätte erhältlich machen wollen (Urk. 110 S. 36-37). 3.1. Bezüglich dem vom Beschuldigten vorgelegten Vertrag mit dem Musikverein ... in ... ist mit der Vorinstanz zu betonen, dass ein Musikverein ... gemäss polizeilichen Abklärungen nicht existierte und auch von der tatsächlich existierenden Musikgesellschaft ... eine solche Reise weder jemals geplant noch durchgeführt wurde (Urk. 7 S. 4). Dennoch behauptete der Beschuldigte wiederholt, er habe mit jemandem vom Verein verhandelt, den er gekannt habe, der AE. _____ hiess (Urk. 10/20 S. 70) und welcher auch einmal angerufen habe, um mitzuteilen, dass sie nicht reisen würden, da einer erkrankt oder auch verstorben sei (Urk. 10/20 S. 71 f.; Prot. II S. 30). Sowohl er selbst als auch der andere hätten den Vertrag unterschrieben (Urk. 10/20 S. 78 f.). Alle diese Aussagen müssen als reine Entlastungslügen und Schutzbehauptungen qualifiziert werden, da weder Vertragsverhandlungen noch eine Unterzeichnung mit einem nicht real existierenden Verein möglich sind und jedenfalls die behauptete Unterzeichnung nicht von einem tatsächlichen Vertreter stammen kann. Nachdem sich herausgestellt hat, dass der

- 51 - Inhalt der vom Beschuldigten an die Adresse des nicht existenten Musikvereins ... verfassten Auftragsbestätigung vom 12. März 2010 (Urk. 10/47) inhaltlich bis auf die Daten einer realen Auftragsbestätigung der E. _____ AG vom 11. November 2009 an die ...musik der Stadt ... entspricht (Urk. ND3/1-2) - der Beschuldigte erklärte dies in der Berufungsverhandlung damit, den Vertrag abgeschrieben zu haben (Prot. II S. 31) - und der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 tatsachenwidrig erklärt hatte, er betreibe an der N. _____-Strasse ... mit zwei Partnern ein Reisebüro, die E. _____ AG (Urk. 18/7 S. 2 [C. _____]), drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte das Flugticketgeschäft gegenüber dem Privatkläger 1 mittels der abgeänderten Vorlage der E. _____ AG vorgetäuscht hat. Der Beschuldigte gab denn auch zu, diese Flugtickets nie gekauft zu haben, da der Vertrag mit dem Musikverein nicht zustande gekommen sei (Urk. 10/11 S. 15; Urk. 10/56 S. 20; Urk. 74 S. 32; Urk. 72 S. 12; Prot. II S. 30). Das konnte er ja bei der Nichtexistenz des Vereins auch gar nie. Für die Fiktion der Auftragsbestätigung spricht auch, dass diese im Namen der längst nicht mehr operativ tätigen S. _____ GmbH ausgestellt wurde. Im übrigen ist wie erwähnt durchaus vollumfänglich auf die Aussagen

des Privatklägers 1 abzustellen. Danach habe er trotz mehrmaliger Nachfrage seitens des Beschuldigten, er solle sich an seinen Geschäften beteiligen, dies zunächst abgelehnt gehabt. Auf die Vorlage des Vertrages mit dem Musikverein und der Reiseschutzversicherung habe er sich dann jedoch zur Darlehenshingabe entschlossen (Urk. 18/7 S. 2). Der Beschuldigte gab letztlich zu, gar keine Reiseversicherung abgeschlossen zu haben, da die Reise nicht gebucht worden sei (Urk. 10/20 S. 71). Dass er eine solche dem Privatkläger 1 nicht vorgelegt habe, erscheint angesichts der eklatanten nachgewiesenen Lügengeschichten des Beschuldigten als unglaubhaft. Im Übrigen ist in Ergänzung zu den vorinstanzlichen Erwägungen festzustellen, dass die vom Beschuldigten behauptete Version, das Darlehen sei nicht zweckgebunden gewesen, aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten bezweifelt werden muss, erklärte doch der Beschuldigte selbst bereits in der polizeilichen Befragung vom 30. August 2013, er sollte Flugtickets für eine Gruppenreise nach Australien kaufen (Urk. 10/11 S. 15), was er gegenüber der Staatsanwaltschaft am 16. Oktober 2013 bestätigte. Dort bejahte er die Frage, ob er noch wisse, wofür er dieses Darlehen

- 52 - aufgenommen habe, völlig spontan und ergänzte von sich aus, es sei um ein Geschäft im Zusammenhang mit Flugtickets gegangen (Urk. 10/20 S. 38). Es bleibt daher kein Zweifel, dass auf die Aussagen des Privatklägers 1 vollumfänglich abgestellt werden kann, auch was den Grund für die Gewährung des Darlehens betrifft. 3.2. Zum Einwand der Verteidigung betreffend Werthaltigkeit des Bankenprogramms kann auf die vorstehenden Erwägungen dazu, insbesondere Ziffern III.A.3.10.3 und III. B.1./3.1., 3.3. und 3.5., verwiesen werden, wonach die behauptete Überzeugung des Beschuldigten aus diesem Bankenprojekt die erforderlichen Mittel zur Rückzahlung der Darlehen beschaffen zu können, jeglicher Grundlage entbehrt. 3.3. Zusammengefasst ist somit auch der Anklagesachverhalt bezüglich des Nebendossiers 3 als erstellt der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. B.3. zum Nachteil von B._____ (ND 5) 1. Erneut kann bezüglich des detaillierten Sachverhalts zu diesem Anklagepunkt, welcher zwei von B._____, der Privatklägerin 3, aufgrund falscher Angaben über seine finanzielle Situation im Dezember 2010 und im März 2011 gewährte Darlehen betrifft, auf die Anklageschrift (Urk. 47 S. 8-9) und die Zusammenfassung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 110 S. 40). 2. Der Beschuldigte lässt einwenden, er habe der Privatklägerin 3 gegenüber stets offen deklariert, dass er das von ihr geborgte Geld für den Lebensunterhalt benötige. Sie habe mit anderen Worten gewusst, dass er nicht über die notwendige Liquidität verfüge (Urk. 112/1 S. 18; Urk. 132 S. 14 ff.; Prot. II S. 31 ff.). Er habe ihr namentlich keine Unwahrheiten erzählt und sich auch nicht als erfolgreichen Geschäftsmann ausgegeben. Schliesslich habe im Zeitpunkt der Darlehensgewährung auch kein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen bestanden, denn die Privatklägerin 1 habe ja selber angegeben, den Beschuldigten kaum zu kennen (Urk. 112/1 S. 19). Sodann beantragt die Verteidigung erneut, zum Beweis für die Existenz des Guthabens in der Grössenordnung von USD 250'000 seien die Da-

- 53 - ten des Hauptserver bei der E._____ AG zu sichern und dem Beschuldigten zur Verfügung zu stellen (Urk. 112/1 S. 2 und 19). 3. Der Vorinstanz hält zu Recht vorerst fest, dass sich der Beschuldigte eingeständenermassen auch gegenüber der Privatklägerin 3 zahlreicher unwahrer Geschichten bediente, namentlich was die Rückzahlung der gewährten Darlehen betrifft (Urk. 110 S. 44). Was hingegen die Umstände der Darlehensgewährung anbelangt, habe der Beschuldigte der Privatklägerin 3 gegenüber den

Eindruck erweckt, er habe in den USA ein Vermögen von USD 250'000 verdient, über das er nur vorübergehend nicht verfügen können, zunächst aus steuertechnischen Gründen und hernach weil das Geld in der Schweiz von der FINMA blockiert worden sei. Die Privatklägerin 3 habe detaillierte Angaben zum Erwerb dieses Vermögens gestützt auf die Angaben des Beschuldigten machen können, was ein klares Realitätskriterium darstelle. Ebenso verhalte es sich mit dem Bild, das der Beschuldigte ihr gegenüber jahrelang vermittelt habe, wonach er mit diversen Geschäften, unter anderem mit seinem Treuhandbüro, Geld verdiene, schliesslich sei er über Jahre hinweg täglich zur Arbeit ins Büro gekommen, wenn auch als Selbständigerwerbender. Die Vorinstanz beurteilte abschliessend die Aussagen der Privatklägerin 3 entgegen denjenigen des Beschuldigten, soweit sie nicht übereinstimmten, als glaubhaft (Urk. 110 S. 44-46). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. 3.1. An dieser Stelle bleibt zu ergänzen, dass entgegen der Darstellung des Beschuldigten, der in nicht nachvollziehbarer Weise behauptete, im Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch die Privatklägerin ab Dezember 2010 noch über Reserven von USD 250'000 verfügt zu haben, eine Rückzahlung des Darlehens mittels diesen US Dollar sei jedoch gar nie zur Diskussion gestanden (Prot. II S. 32), nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Reserve tatsächlich bestand. Wie oben unter Erwägung III.B.1./ 3.1. dargelegt, ist statt dessen die Existenz eines Barvermögens von USD 250'000 spätestens ab 2008 zu verneinen. Wenn der Beschuldigte in der Berufungserklärung behaupten lässt, die Daten bezüglich der US-Konten hätten sich auf dem Hauptserver der E._____ AG befunden, ist dem entgegen zu halten, dass der Beschuldigte sich selbst widersprechend aus-

- 54 - sagte, er habe das in den USA erzielte Vermögen dort in bar gehalten und bei einer Familie zuhause versteckt (Urk. 10/60 S. 5; Prot. II S. 31), so dass es sich nicht gleichzeitig auf irgendwelchen Bankkonten befunden haben kann. Ausserdem behauptete der Beschuldigte, er habe das gesamte Vermögen in USD in die Schweiz transferiert und hier in seiner Wohnung in ... versteckt (Urk. 10/60 S. 4 und S. 5). Aus diesem Grunde scheint es müssig, wie beantragt Daten auf dem Hauptserver der E._____ AG zu sichern, da zugunsten des Beschuldigten von der ursprünglichen Existenz eines Vermögens in USD ausgegangen wird, jedoch aufgrund der zweifelsfrei ermittelten finanziellen Situation ebenso als nachgewiesen zu betrachten ist, dass der Beschuldigte spätestens ab 2008 weder Einkommen noch Vermögen, auch nicht in US Dollar, besass. Zudem ergibt sich aus dem Bericht der Dienststelle Informations- und Kommunikationstechnologie der Kantonspolizei Zürich und der Sicherstellungsliste, dass in den Büroräumlichkeiten an der N._____ -Strasse ... nebst dem Computer HP Compaq (Seriennummer ...), Station 22, vom Arbeitsplatz des Beschuldigten auch ein weiterer Computer HP Compaq (Seriennummer ...), Station 23, sichergestellt wurde. Von beiden Computern wurden die Daten gesichert und ausgelesen sowie dem Beschuldigten mittels CD zugänglich gemacht (Urk. 27/3-4; Urk. 27/10; Urk. 27/19). Bei Station 23 handelt es sich um diejenige Arbeitsstation, von welcher aus der Beschuldigte sich Zugriff zum internen Informationssystem der E._____ AG verschafft hatte (siehe obige Erwägungen III.A. 3.5.). Gemäss dieser Dienststelle sei kein weiterer Server in den Büroräumlichkeiten der E._____ AG vorhanden gewesen (Urk. 10/66 S. 2). Da der Beschuldigte nachweislich nicht für die E._____ AG arbeitete, sondern dort nur dank Mitteilung der Logindaten durch die Zeugin K._____ Zugriff auf den Firmen-Emailaccount und das interne Informationssystem hatte (siehe oben Erwägung Ziffer III.A. 3.5. und 3.7.1.), erscheint es nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte seine Geschäftsdaten, mit welchen er vorgeblich jeden Tag von seinem

Arbeitsplatz aus mit dem sichergestellten Computer und seinem ebenfalls sichergestellten Laptop (Urk. 27/6) arbeitete, auf einem Server der E._____ AG gespeichert haben will, zu dem er keinen uneingeschränkten Zugang hatte. Im Übrigen ist in antizipierter Beweiswürdigung kein weiterer Erkenntnisgewinn von der seitens der Verteidigung beantragten Datensicherung zu erwarten, da der

- 55 - Beschuldigte seinen Dollarbestand ja zuhause in bar aufbewahrt haben will. Somit ist auf eine weitere Beweisabnahme zu verzichten. 3.2. In Bezug auf den tatsächlichen finanziellen Hintergrund beim Beschuldigten kann auf das vorab Dargelegte verwiesen werden (Erwägung Ziffer III.B.1./ 3.1.), das auch für die Beurteilung dieses Anklagepunktes relevant ist. Namentlich erweist sich nicht nur als erstellt, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Darlehensgewährung seitens der Privatklägerin 3 kein Vermögen in USD mehr hatte, sondern ebenso, dass er ihr wie auch seinem restlichen Umfeld und sogar seinen langjährigen Freunden gegenüber den Eindruck erweckte, er sei ein erfolgreicher Geschäftsmann mit einem regelmässigen und guten Einkommen, der unter anderem Immobiliengeschäfte tätige und in den USA über Immobilien und Vermögen verfüge (Urk. 18/14 S. 3 und 8 und Urk. 18/27 S. 5, 7-9 [D._____]; Urk. 18/1 S. 5 und Urk. 18/3 S. 4 und S. 6 ff. [B._____]; Urk. 18/41 S. 6 ff. [L._____]; Urk. 18/53 S. 2-6 [M._____]; Urk. 18/39 S. 4, 6 und 7, Urk. 18/41 S. 3 f. [K._____]). Der Beschuldigte räumte schliesslich ein, der Privatklägerin 3 wahrheitswidrig eine Story erzählt zu haben, wonach er mit einem Partner in New York, USA, eine Firma gegründet, einen deutschen Investor für sein Projekt gefunden und mit der Bank ... einen Vertrag über das Bankenprogramm abgeschlossen habe (Urk. 10/56 S. 5- 10). Mit Verweis auf die Erwägungen unter Ziffer III. B.1./ 3.1., 3.3. und 3.5. ist zudem erstellt, dass die behauptete Überzeugung des Beschuldigten, die erforderlichen Mittel zur Rückzahlung der Darlehen jederzeit beschaffen zu können, jeglicher Grundlage entbehrt, da weder Einkommen noch Vermögen vorhanden waren und das Bankenprojekt schon seit zwei Jahren nichts eintrug. Letztlich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin 3 vom Beschuldigten ultimativ und mit Druck die Rückzahlung des längst fälligen Darlehensbetrages verlangt hatte und diesen Termin von Ende Juni auf Ende Juli und sodann just auf Freitag, den 9. August 2013, hinausschob (Urk. 10/10 S. 13; Urk. 10/11 S. 11; Prot. II S. 23 [Beschuldigter]; Urk. 18/1 S. 3 [B._____]), einen Tag nachdem der Beschuldigte gemäss dem Erpresser-Email die erpresste Bar-

- 56 - schaft in der Höhe von € 250'000 am 8. August 2013 selbst in Händen gehalten hätte und nach Holland hätte bringen sollen (Urk. 10/4). 3.3. Bezüglich des persönlichen Verhältnisses zwischen der Privatklägerin 3 und dem Beschuldigten ist ergänzend zum vorinstanzlichen Urteil zu betonen, dass die beiden gemäss übereinstimmenden Aussagen "Büronachbarn", respektive ab 2008 eine Bürogemeinschaft an der N._____ -Strasse ... in Zürich eingegangen waren. Dabei hatte der Beschuldigte dort wohl seinen eigenen Arbeitsplatz für seine eigenen Geschäfte, jedoch arbeitete er weder für die ebenfalls dort ansässige E._____ AG, noch übte er für diese sonst eine Funktion aus (siehe oben Erwägung Ziffer III.A. 3.1. und A. 4.5.). Entsprechend sagte die Privatklägerin 3 aus, sie kenne den Beschuldigten als Kollegen einer ehemaligen Arbeitskollegin (sc. K._____) zwar schon lange, aber trotzdem nicht näher (Urk. 18/1 S. 8), was aufgrund der übrigen Aussagen der Zeugen und der Zugabe des Beschuldigten durchaus glaubhaft ist. 3.4. Der angeklagte Sachverhalt ist somit als erstellt zu betrachten, namentlich auch hinsichtlich des Umstandes, dass die Privatklägerin 3 in Kenntnis der wirklichen finanziellen Verhältnisse

des Beschuldigten diesem weder ein Darlehen gewährt, noch mit der Rückforderung zugewartet hätte (Urk. 18/3 S. 9 ff.). C. Anklagepunkt 1.3 (ND 1): Urkundenfälschung 1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten bezüglich dem Nebendossier 1 im Zusammenhang mit der fälligen Rückzahlung von zwei betrügerischen Darlehen seitens des Bruders J._____ an den Beschuldigten im Jahre 2006 und 2008 vor, einen Auszug seines AF._____-Privatkontos mit der Kontonummer ... vom 2. April 2011 durch Einfügung einer fingierten Gutschrift der ...BANK/USA vom 01.03.2011 über CHF 110'312.50 gefälscht zu haben, um den Anschein zu erwecken, dass es per 31. März 2011 einen Kontostand von CHF 111'359.67 aufwies, wobei dieser tatsächlich nur CHF 1'721.50 betrug. Der Beschuldigte habe seinem Bruder im Juni 2011 zum Zwecke der Täuschung eine Kopie dieses fingierten Auszuges übergeben. Die Details zum Sachverhalt ergeben sich aus der Ankla-

- 57 - geschrift (Urk. 47 S. 9-10), welche die Vorinstanz zusammengefasst hat (Urk. 110 S. 46 f.). 2. Die Verteidigung macht geltend, der Beschuldigte habe tatsächlich im Zusammenhang mit den getätigten Autokäufen in den USA Leistungen über CHF 110'000 von der Versicherung erwartet, weshalb er von der Echtheit dieses Bankkontoauszuges ausgegangen sei. Der Beschuldigte wisse bis heute nicht, von wem er diesen Kontoauszug erhalten habe (Urk. 112/1 S. 20; Urk. 132 S. 16 f.). 3. Die Vorinstanz stellte die Aussagen des Beschuldigten und des Geschädigten J._____ korrekt dar (Urk. 110 S. 47-49) und nahm eine detaillierte Beweiswürdigung vor. Sie hielt die Aussagen des Beschuldigten betreffend die Begleitumstände als nicht glaubhaft, nachdem seine Aussagen Lügen und Lügensignale enthalten würden (Urk. 110 S. 50). Dagegen seien die Aussagen des Geschädigten J._____ widerspruchsfrei, konstant und stimmig, so dass namentlich in Anbetracht der Androhung der Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 StGB seinen Aussagen zu folgen sei (Urk. 110 S. 51 f.). Zu Recht wies sie darauf hin, dass nur der Beschuldigte allein Zugang zu Informationen über sein fragliches Konto bei der AF._____ AG hatte, da auf diese Bankbeziehung gemäss Auskunft des Bankinstituts und der edierten Unterlagen keine Vollmachten ausgestellt waren (Urk. 110 S. 50; Urk. 24/6). Sie schloss daher unter Berücksichtigung der glaubhaften Aussagen sowie der objektiven Beweismittel nachvollziehbar und überzeugend, dass von den teilweise echten Angaben auf dem falschen Kontoauszug mit grösster Wahrscheinlichkeit nur der Beschuldigte gewusst haben konnte (Urk. 110 S. 51 f.). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. 3.1. Ergänzend ist einzig festzuhalten, dass der Beschuldigte (wie bereits erwähnt) mehrfach zugab, zur Verzögerung des Rückzahlungstermins seiner Darlehen oder in einer anderen Notlage zu allerlei erfundenen Lügengeschichten gegriffen zu haben, durchaus auch gegenüber seinem Vater und seinen Brüdern (unter anderem Urk. 10/56 S. 6 ff.; Urk. 10/10 S. 6; Urk. 10/11 S. 10). Bezeichnend dabei ist nun allerdings, dass er ebenfalls unmissverständlich zugab, dass weder der gegenüber seinem Bruder J._____ im Zusammenhang mit dessen Darlehensüberweisung von CHF 30'000 am 19. September 2006 (Urk. 10/20 S. 24 f.

- 58 - [Beschuldigte]; Urk. 18/55 S. 4 und Urk. 18/68 S. 4 f. [J._____]; Urk. 18/7 S. 3, Urk. 18/8 S. 9 [C._____]) angegebene Autokauf in den USA, noch der behauptete Versicherungsfall den Tatsachen entsprach (Urk. 10/20 S. 79; Urk. 10/51 S. 15). Er habe das erzählt, weil das Geld futsch gewesen sei. Er habe solche Sachen erzählt, wenn er bei Rückzahlungen Termine nicht habe einhalten können und sei davon ausgegangen, dass er das Geld schon wieder würde auftreiben können oder er den Betrag dann zurückzahlen

könne, wenn etwas komme (Urk. 10/20 S. 79 f.). Auch wenn der Beschuldigte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wiederum behauptete, sowohl der Autokauf als auch der Versicherungsfall hätten sich tatsächlich ereignet (Prot. II S. 34), ist aufgrund des weitaus glaubhafteren gegenteiligen Eingeständnisses festzustellen, dass die ganze Autogeschichte mitsamt Versicherungsfall ohne Zweifel eine Lügengeschichte war und sich als weitere reine Schutzbehauptung erweist, die in keiner Weise der Realität entspricht. Damit demonstriert der Beschuldigte erneut, dass gegenüber seinen Aussagen die grössten Zweifel angebracht sind. Zudem trifft auch nicht zu, dass er bei sich bietender Gelegenheit das Darlehen hätte zurückzahlen wollen, unterliess er dies doch unter anderem nach Erhalt des von ihm als Geschenk seines Vaters deklarierten Betrages von CHF 60'000 am 11. September 2007 (Urk. 10/20 S. 56). 3.2. Zusammen mit dem Ergebnis der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz verbleiben aufgrund des soeben Dargelegten keinerlei Zweifel, dass der Beschuldigte den fraglichen Kontoauszug gefälscht haben muss. Dass er dafür ein Motiv hatte, liegt ebenfalls auf der Hand, ist doch unbestritten, dass der Geschädigte J._____ nach Vertröstungen seitens des Beschuldigten hinsichtlich des (fingierten) Versicherungsfalls und der (ebenfalls erfundenen) Kontensperre durch die FINMA Druck machte und vom Beschuldigten Dokumente vorgelegt haben wollte. Zudem hatte der Beschuldigte anerkanntermassen gegenüber seinem Bruder J._____ behauptet, es sei zwar aus den USA Geld auf sein Konto überwiesen worden, jedoch sei es durch die FINMA blockiert. So habe er Zeit gewinnen wollen (Urk. 10/51 S. 20). Damit diene ein solcher gefälschter Kontoauszug den Interessen des Beschuldigten, gegenüber J._____ den Eindruck zu erwecken, er verfüge über genug Geldmittel, so dass die Rückzahlung des Darlehens nicht ge-

- 59 - fährtet wäre. Ausserdem passt die eingefügte Gutschrift lückenlos in die vom Beschuldigten tatsachenwidrig kolportierte Geschichte mit dem Autogeschäft und dem Versicherungsfall, wonach dem Beschuldigten das Geld auf dessen Konto in den USA überwiesen worden sei (Urk. 18/55 S. 4 [J._____]; Urk. 10/20 S. 79 f.; Prot. II S. 34 [Beschuldigter]), was ein weiteres Indiz für die Urheberchaft des Beschuldigten darstellt. Der Sachverhalt dieses Anklagepunktes ist daher ebenfalls mittels Indizien vollumfänglich als erstellt zu betrachten und so der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. IV. Rechtliche Würdigung A. Versuchte Erpressung (HD) 1. Die Vorinstanz folgte der Anklagebehörde und qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten als versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, weil trotz Erfüllung sämtlicher subjektiver Tatbestandsmerkmale der Erfolg bestehend in einer Vermögensschädigung nicht eintrat, da sich G._____ durch das Email nicht beeindrucken liess und keine Geldüberweisung vornahm (Urk. 110 S. 80-83). Die Verteidigung hingegen hält fest, der Beschuldigte sei real von den zwei Asiaten bedroht worden, weshalb er vom Vorwurf der versuchten Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB freizusprechen sei (Urk. 112/1 S. 21). 2. Der Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt. Gemäss Art. 156 Ziff. 3 StGB richtet sich die Strafe nach Art. 140 StGB, wenn der Täter gegen eine Person Gewalt anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bedroht.

August 2013, wobei ein erstes Telefongespräch vom 5. August 2013 zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten G._____ am Anfang der Geschehnisse stand, anlässlich welchem der Beschuldigte diesem mitgeteilt habe, er sei von zwei Männern (Asiaten) mit einer Pistole bedroht worden, die ihm Fotos vorgelegt hätten, auf welchen G._____ beim Sex mit Kindern, resp. jungen Männern, abgebildet gewesen sei, und die von G._____ eine Million Euro verlangt hätten, andernfalls sie letzteren anzeigen würden. Er, der Beschuldigte müsse ihnen dabei helfen, sonst würde er umgebracht. Darauf habe der Beschuldigte dem Geschä-

- 14 - digten G._____ am 6. August 2013 ein Email auf Englisch geschrieben, worin weiter konkretisiert worden sei, der Geschädigte müsse nun eine Million Euro zahlen, 250'000 Euro in bar und 750'000 Euro per Einzahlung auf das Konto des Beschuldigten. Es wurde einerseits mit der Veröffentlichung der Fotos, andererseits mit der Erschiessung des Beschuldigten, seiner Familie und weiterer Personen aus dem Umfeld von G._____ gedroht für den Fall der Weigerung. Es müsse nun alles schnell gehen, denn der Beschuldigte müsse am 8. August 2013 nach Holland gehen und dort das Bargeld abliefern. Der Beschuldigte beanzeigte das Vorgefallene bei der Stadtpolizei Zürich und erzählte die Erpressergeschichte auch seinem Vater, dem gegenüber er am 11. August 2013 weiter berichtete, er sei nach Amsterdam geflogen, wo er mit der Polizei zusammengearbeitet und die Täterschaft getroffen habe und wo er erneut mit einer Waffe bedroht worden sei. Ausserdem sei er wegen dieser Erpressergeschichte am 8. August 2013 von Malaysia heimgekehrt. G._____ indessen zahlte dem Beschuldigten nichts. Polizei und Staatsanwaltschaft hatten aufgrund der vom Beschuldigten gemachten Angaben ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Erpressungsversuchs eröffnet und Überwachungsmassnahmen angeordnet, was der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen habe. Durch die auch gegenüber der Privatklägerin 3, B._____, gemachte Aussage, dass zwei Asiaten unter anderem auch sie töten werden, sei diese massiv in Angst und Schrecken versetzt worden, was der Beschuldigte ebenfalls zumindest in Kauf genommen habe. Der detaillierte Sachverhalt ergibt sich aus der Anklageschrift (Urk. 47 S. 2-4), der im vorinstanzlichen Urteil zusammengefasst wurde (Urk. 110, S. 52), worauf gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden kann. 2. Die Verteidigung macht im Wesentlichen geltend, die Bedrohung des Beschuldigten durch die beiden asiatischen Männer habe real stattgefunden und sei keine Lügengeschichte, die vom Beschuldigten erfunden worden sei. Entsprechend habe nicht er die Privatklägerin 3 bedroht, sondern die beiden Asiaten (Urk. 112/1 S. 21; Urk. 132 S. 9). Die Polizei habe jedoch zur Entlastung des Beschuldigten weder Fingerabdrücke noch DNA-Spuren genommen und sie sei auch nicht der Spur nachgegangen, wonach die Asiaten den Geschädigten G._____ zuerst an seinem Wohnort in P._____ oder in seinem ...büro aufgesucht

- 15 - hätten (Urk. 112/1 S. 8 f.; Urk. 132 S. 10). Zum finanziellen Hintergrund des Beschuldigten machte die Verteidigung allgemein geltend, der Beschuldigte sei seit 2004 diversen geschäftlichen Tätigkeiten nachgegangen und habe durch verschiedene Tests die Gewissheit erlangt, dass sein Börsenprogramm F._____ funktioniere und damit werthaltig sei. So habe er berechtigterweise die Erwartung gehegt, dass ihm in unmittelbarer Zukunft genügend finanzielle Mittel zufließen, um neben der Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten auch die erhaltenen Darlehen zurückzuzahlen (Urk. 112/1 S. 4; Urk. 132 S. 7 f.). 3. Unbestritten und gemäss Untersuchung ist folgender Sachverhalt erstellt: 3.1. Bei der Firma E._____ AG handelt es sich um ein Reisebüro mit einer Büro-

räumlichkeit im 2. Stock an der N._____-Strasse ... in Zürich. Der Verwaltungsrat bestand unbestrittenermassen und gemäss polizeilichen Ermittlungen aus den drei Personen L._____, G._____ und B._____ (Urk. 1 S. 3 f.). Ausserdem ergaben die Zeugeneinvernahmen, dass das Reisebüro wohl noch operativ tätig war, aber nur noch reduziert, wobei wenige Kunden noch durch B._____ betreut wurden, welche Besprechungen nur auf Termin machte und keine Laufkundschaft hatte (Urk. 17/1 S. 4f. [G._____]; Urk. 18/1 S. 2 und S. 10 f. sowie Urk. 18/1 S. 7 [B._____]; Urk. 18/41 S. 2 f. und S. 4 [L._____]). Der Beschuldigte hatte in den Büroräumlichkeiten der E._____ AG einen Büroarbeitsplatz für seine Einzelfirma Q._____ zu einem Mietzins von Fr. 2'000 pro Monat seit 2008 gemietet (Urk. 10/2 S. 10 und Urk. 10/6 S. 2 und Urk. 10/60 S. 9; Prot. II S. 12 [Beschuldigte]; Urk. 18/1 S. 8 f. [B._____]; Urk. 18/41 S. 2 und S. 5 [L._____]). Allerdings bezahlte er den Mietzins von CHF 2'000 pro Monat nur ca. bis Ende 2009 (Urk. 18/41 S. 5 [L._____]). Der Beschuldigte gab als Domizil seiner Einzelfirma Q._____ allerdings trotzdem noch zwei weitere Adressen auf seiner Korrespondenz, respektive gegenüber den Behörden, an: Einerseits ist unter der nur leicht anderen Firma "Q1._____" die R._____-Strasse ..., ... Zürich, als Adresse auf dem Betriebsregisterauszug des Stadtammann- und Betriebsamtes Zürich 4 vom 2. September 2013 (Urk. 18/38) und auf dem Arbeitsvertrag mit D._____ samt den entsprechenden Lohnabrechnungen vom 3. Juli und 7. August 2013 (Urk. 18/34-35) aufgeführt, obwohl der Beschuldigte selbst

- 16 - angab, nur bis 2008 respektive bis 2011 oder früher an der R._____-Strasse ein Büro gehabt zu haben (Urk. 10/2 S. 10 f.; Prot. II S. 12). Ebenso führte die Firma S._____ GmbH, an welcher der Beschuldigte Anteile besass, gemäss Handelsregisterauszug noch im April 2013 ihren Sitz an der R._____-Strasse ... in Zürich (Urk. 18/23). Andererseits wird im Absender der Q1._____ auch die ...gasse ...Postfach, ... Zürich, als Adresse angegeben (Urk. 18/43). Gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten hatte der Beschuldigte ab 2008 bis Ende März 2013 neben dem Arbeitsplatz an der N._____-Strasse ... auch an der ...gasse ... in Zürich einen Büroarbeitsplatz (Urk. 10/2 S. 10 und Urk. 10/6 S. 2; Prot. II S. 12 [Beschuldigte]; Urk. 18/7 S. 2 [C._____]; Urk. 18/41 S. 4 f. [L._____]).

3.2. Der Beschuldigte telefonierte am Montagvormittag, 5. August 2013, dem Geschädigten G._____ auf die Nummer des Geschäftstelefon und liess dort eine Meldung auf der Mailbox zurück, worauf er G._____ kurz darauf auf seinem Mobiltelefon erreichte. Er teilte ihm mit, dass er, der Beschuldigte, schon am Freitag, 2. August 2013, und nun auch am Montag Morgen wieder von zwei asiatischen Männern mit einer Pistole bedroht worden sei und diese beiden Männer ihm Fotos vorgelegt hätten, auf welchen G._____ Sex mit Jungen praktiziert habe. Die Männer würden nun Geld verlangen und ihn, G._____, suchen, da sie ihn kennen würden (Urk. 10/1 S. 5 f. und Urk. 10/2 S. 14 f. [Beschuldigte]; Urk. 17/1 S. 6 ff. und Urk. 17/2 S. 3 [G._____]). Der Beschuldigte räumte diesbezüglich auch ein, dass G._____ ihn anlässlich dieses Telefonates aufforderte, sofort und unbedingt zur Polizei zu gehen (Urk. 10/10 S. 2 [Beschuldigte]; Urk. 17/1 S. 7 [G._____]).

3.3. Dies tat der Beschuldigte denn auch und erstattete am 5. August 2013 um ca. 10.00 Uhr in der Regionalwache ... gegenüber Beamten der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige wegen Erpressung (Urk. 1 S. 2). In der anschliessenden Einvernahme schilderte der Beschuldigte den in der Anklage detailliert aufgeführten Sachverhalt, wonach er gleichentags am Vormittag, ca. 09.15 Uhr, in seinem Büro an der N._____-Strasse in ... Zürich von zwei Männern gefragt worden sei, ob er Dr. G._____ kennen würde. Nachdem er bejaht gehabt habe, hätten ihm die Männer ca. 20 Fotos vorgelegt, auf welchen G._____ abgebildet gewesen sei, wie

- 17 - er mit jungen Männern Oralverkehr gehabt habe. Die beiden Männer hätten gesagt, dass sie G._____ nun anzeigen und die Fotos ins Netz stellen würden und sie von G._____ 1 Million Euro wollten, wobei der Beschuldigte ihnen helfen müsse. Sie hätten ihn mit einer Pistole bedroht und ihm gesagt, sie würden ihn umbringen, wenn er nichts tue (Urk. 47 S. 2 f. Ziff. 3; Urk. 10/1 S. 2 ff.; Prot. II S. 17 ff. [Beschuldigter]). 3.4. Am gleichen Tag, am Mittag des 5. August 2013, rief der Beschuldigte die Privatklägerin 3 um 12.35 Uhr noch vom Polizeiposten aus an und erzählte ihr da und später im Büro an der N._____ -Strasse in Zürich von der Bedrohung durch die zwei Asiaten (Urk. 10/11 S. 11 [Beschuldigter] Urk. 18/1 S. 3 ff. und 18/3 S. 10 ff. [B._____]). 3.5. Am 6. August 2013, 08.21 Uhr, schrieb und versandte der Beschuldigte von seiner Arbeitsstation im Büro an der N._____ -Strasse ... in Zürich vom Emailaccount info@E._____.ch aus das in der Anklageschrift erwähnte Email auf Englisch an die Mailadresse von G._____ dr.G._____@bluewin.ch (Urk. 10/4; Urk. 5). Der Inhalt dieses Emails deckt sich im Wesentlichen mit der Anzeigeaussage des Beschuldigten gegenüber der Stadtpolizei Zürich vom Vortag. Dass der in den ausgedruckten Mails enthaltene Inhalt demjenigen Text entspricht, den der Beschuldigte schrieb und versandte, bestätigte dieser selbst (Urk. 10/2 S. 3, 10/10 S. 3, Urk. 10/11 S. 1; Prot. II S. 18) und der Empfänger (Urk. 17/1 S. 7 f. [G._____]). 3.6. Unmittelbar danach, am 6. August 2013, 08.25 Uhr (Urk. 5), wählte der Beschuldigte die Notrufnummer 117 der Polizei und erzählte dort, die beiden Männer seien eben wieder bei ihm gewesen und hätten ihn wieder mit einer Waffe bedroht und von ihm verlangt, er solle Herrn G._____ ein Email schreiben, was er auch getan habe und sie hätten ihm weiter gesagt, was zu tun sei. Er habe aber jetzt eigentlich einen Termin bei der Kantonspolizei. Er wisse nicht, wie die beiden Männer gekommen seien, ob sie ein Auto hätten. Sie seien jetzt aber wieder weg. Er sei allein im Büro (Urk. 9 [CD des Anrufs an die Notrufnummer] und Urk. 10/2 S. 4).

- 18 - In der für diesen Tag bereits geplanten Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich schilderte der Beschuldigte sodann, dass die beiden asiatischen Männer erneut in sein Büro gekommen seien, im gleichen Moment, als er selber dieses betrat. Die Männer hätten von ihm verlangt, dass er an G._____ ein Email schicke. Der grössere der beiden habe ihm den Text diktiert, während der kleinere ihm eine Faustfeuerwaffe entgegengestreckt habe. Der grössere der beiden habe ihm dann gesagt, dass er am 8. August 2013 im ... [Hotel] in Amsterdam einchecken und 50'000 Euro mitbringen müsse, den Rest solle er im Büro behalten. Bevor sie gegangen seien, habe der kleinere der Beiden ihn am Nacken gepackt und auf die Tischkante gedrückt (Urk. 10/2 S. 3 ff.). 3.7. Am darauffolgenden Tag, dem 7. August 2013, schickte der Beschuldigte ein zweites Email an G._____, dieses Mal auf Deutsch (Urk. 10/14). Auch der Inhalt dieses Mails ist unbestritten, ebenso wie der Umstand, dass der Beschuldigte dieses am 7. August 2013 um 11.20 Uhr vom Emailaccount Q._____@...ch aus an die Emailadresse dr.G._____@bluewin.ch des Geschädigten schickte (Urk. 10/6 S. 6, Urk. 10/10 S. 14 f.; Urk. 17/2 S. 4 [G._____]). Der Beschuldigte flehte darin den Geschädigten an, das von den Erpressern geforderte Geld zu bezahlen und versprach seinerseits, ihm die Million bestimmt zurückzahlen zu können, selbst wenn er mit der Sache nichts zu tun habe. Im weiteren stellte er sein Bank-Anlage-Steuerungs-Programm vor, das werthaltig sei und mit dem er beweisen wolle, dass er ihm tatsächlich eine Million zurückzahlen könne und erklärte sich bereit, dem Geschädigten den Schlüsselcode zu übergeben. Er bat um Hilfe und erklärte, dem Geschädigten jeden Schaden zu ersetzen (Urk. 10/14; Prot. II S. 18). 3.8. Der Beschuldigte gab zu, am Abend des 8. August 2013 seinem Vater H._____ und am Morgen des 12.

August 2013 seinem Bruder I. _____ wahrheitswidrig erzählt zu haben, dass er zusammen mit drei weiteren Personen, mit welchen er in der Firma E. _____ zusammen arbeite, namens B. _____, L. _____ und dem Verwaltungsrat, einem Herrn G. _____, erpresst werde, resp. gehackt worden sei und von ihnen ein Geldbetrag von 1 Million Euro verlangt werde, den sie zusammengebracht hätten und der am Samstag, 10. August 2013, in Amsterdam - 19 - übergeben werden sollte (Urk. 10/10 S. 8; Prot. II S. 21 [Beschuldigte]; Urk. 18/4 S. 2 ff. [H. _____]; Urk. 18/5 S. 2 [I. _____]). Der Beschuldigte gab weiter tatsachenwidrig an, er habe sich zuvor in Malaysia aufgehalten und sei wegen dieser Erpressersache wieder in die Schweiz gekommen (Urk. 10/10 S. 5; Prot. II S. 21 [Beschuldigte]; Urk. 18/4 S. 6 [H. _____]). Am Sonntag, 11. August 2013, berichtete der Beschuldigte seinem Vater und seinem Bruder I. _____ erneut wahrheitswidrig, er sei für die Geldübergabe von der holländischen Polizei verdrahtet worden und er habe sich in einer Wohnung mit der Täterschaft zur Geldübergabe getroffen, wo er ihnen die Million habe überlassen müssen (Urk. 10/6 S. 5 f., Urk. 10/10 S. 7; Prot. II S. 21 [Beschuldigte]; Urk. 18/4 S. 3 [H. _____]; Urk. 18/5 S. 2 [I. _____]).

3.9. In seinem Umfeld gab der Beschuldigte zwar bekannt, dass er im April 2013 für längere Zeit nach Malaysia gehen würde und meldete sich an seinem Wohnort auch per 30. April 2013 nach Malaysia ab (Urk. 10/6 S. 7; Prot. II S. 10). Tatsächlich reiste er jedoch nie nach Malaysia (Urk. 10/10 S. 4 f. und Urk. 10/20 S. 76 f.). Er gab an, die Lüge um die Rückkehr sei aus einer Notlage heraus entstanden, weil er eben mit einer Waffe bedroht worden sei und gegenüber I. _____ habe er eine etwas andere Geschichte erzählen müssen, weil er seiner Familie erzählt habe, dass er in Malaysia sei und einen Grund gebraucht habe um zu erklären, weshalb er überhaupt in der Schweiz sei (Urk. 10/10 S. 5 und Urk. 10/56 S. 12; Prot. II S. 21). Auch räumte der Beschuldigte ein, dass er nie in Amsterdam gewesen und gemeinsame Sache mit der dortigen Polizei gemacht habe. Er habe dies seinem Vater und seinem Bruder nur erzählt, weil er habe Geld auftreiben müssen (Urk. 10/10 S. 8; Prot. II S. 22). Tatsächlich aber belog der Beschuldigte auch die Ermittlungsbehörden, sagte er doch am 6. August 2013 noch aus, er sei im Frühling ins Ausland gegangen, da er den Erbstreit in der Familie satt gehabt habe (Urk. 10/2 S. 9) und gestand erst im weiteren Verlauf der Strafuntersuchung ein, dass diese Aussage wahrheitswidrig war (Urk. 10/6 S. 3).

3.10.1. Hinsichtlich seiner finanziellen Situation im Zeitraum des Erpressungsfalles gab der Beschuldigte an, seit 2004 kein Einkommen mehr zu erzielen (Urk. 10/20 S. 64; Urk. 10/51 S. 22 und 27; Urk. 10/56 S. 1; Prot. II S. 12), sondern von Darlehen zu leben (Urk. 10/2 S. 8; Urk. 10/6 S. 3; Urk. 10/62 S. 7 f.; Prot. II S. 13). Darauf hatte der Beschuldigte in den Steuererklärungen 2008 bis 2011 und 2013 auch hingewiesen (Urk. 10/15-19). Aus diesen ergibt sich zudem ein stetig steigender Schuldenbetrag von CHF 267'000 im Jahre 2008 auf CHF 577'000 im Jahre 2013. Der Beschuldigte selbst sagte aus, Schulden insbesondere aus Darlehen in der Höhe von rund einer Million Franken zu haben (Urk. 31/17 S. 3; Prot. II S. 16) und gestand ein, in finanzieller Hinsicht schlecht dazustehen (Urk. 10/11 S. 5 und Urk. 10/56 S. 1) respektive von der Hand in den Mund zu leben (Prot. II S. 23) und die Darlehen nicht zurückzahlen zu können (Urk. 10/51 S. 22). Wie die Vorinstanz zudem zutreffend festhielt, wiesen die Konten des Beschuldigten und der S. _____ GmbH Anfang August 2013 zusammengezählt einen Kontostand von knapp minus CHF 20 aus (Urk. 110 S. 53).

3.10.2. Im weiteren räumte der Beschuldigte selber ein, von verschiedenen Seiten immer mehr unter Druck gekommen zu sein (Urk. 10/6 S. 6 und Urk. 10/11 S. 11 f.). So hatten die Darlehensgeber J. _____ im April 2013 über CHF 54'000 und C. _____ im Mai 2013 über

CHF 67'150 die Betreuung gegen den Beschuldigten eingeleitet (Urk. 10/5), nachdem er sie - anerkanntermassen - während Jahren mit Lügengeschichten hingehalten hatte (Urk. 10/20 S. 73 ff., Prot. II S. 30 [bezüglich C.____]; Urk. 10/20 S. 79 f.; Urk. 10/51 S. 20 ff. und Urk. 10/66 S. 10 [bezüglich J.____]). Zudem habe B.____, nachdem sie mehrfach vertröstet worden war, die längst fällige Rückzahlung von zwei im Dezember 2010 und März 2011 gewährten Darlehen im Betrage von insgesamt CHF 35'000 verlangt, wobei sie mit der Betreuung gedroht habe, wenn sie das Geld nicht bis Ende Juli 2013 habe (Urk. 10/56 S. 9; Prot. II S. 23). Am Montag, 5. August 2013, versprach der Beschuldigte B.____ die Bezahlung bis spätestens Freitag, 9. August 2013 (Urk. 10/11 S. 11 [Beschuldigter]; Urk. 18/1 S. 3 und S. 9 [B.____]). Ausserdem gab der Beschuldigte an, auch von seinem Vermieter, T.____, unter Druck gesetzt worden zu sein (Urk. 10/11 S. 12). Schliesslich stellte sich im Frühjahr 2013 definitiv heraus, dass der Beschuldigte aus dem Erbe seiner Mutter nichts mehr zu erwarten hatte (Urk. 10/57 und Urk. 10/56 S. 14), so dass sich auch von dieser Seite keine Entlastung seiner finanziellen Lage ergab.

- 21 - 3.10.3. Zu guter Letzt räumte der Beschuldigte bezüglich des von ihm zur Steuerung von Anlagekategorien für Banken entwickelten Börsenprogramms "F.____" (Urk. 10/20 S. 65; Urk. 30/55 S. 12 f.) ein, dass er seit 2008 versuche, dieses Programm zu verkaufen, wobei bis heute noch kein Abschluss zustande gekommen sei und er bis zu seiner Verhaftung mit diesem Börsenprogramm noch keine Einnahmen erzielt habe (Urk. 72 S. 3; Prot. II S. 15 und S. 29). Dies sei einerseits darauf zurückzuführen, dass er jeweils Vorauszahlungen von mehreren Hunderttausend Franken verlangt gehabt habe, wozu die Banken jedoch nicht bereit gewesen seien und andererseits, dass er den Banken vorgängig den Grundcode für die Benutzung des Programms hätte bekannt geben müssen, was aber er abgelehnt habe (Urk. 10/20 S. 65 ff.; Urk. 10/11 S. 16; Urk. 10/51 S. 23; Urk. 10/56 S. 7). Er sei sich sicher gewesen, mit dem Programm genügend Geld machen zu können, wenn er es gebraucht hätte. Er habe das Programm aber nicht zu einem minderen Preis verkaufen wollen (Prot. II S. 15 f.). Dann behauptete er wiederum, dass er eigentlich Banken gesucht habe, die in sein Produkt "F.____" investieren würden. In die erst noch aufzubauende Firma hätte er nach eigenen Angaben seine Idee, also sein Bankenprogramm, eingebracht. Eine Gesellschaftsstruktur und ein Marketing seien noch nicht vorhanden gewesen (Urk. 10/20 S. 67 f.; Prot. II S. 27). Schliesslich räumte er sogar ein, dass das Programm in der Basisform nicht so gut funktioniere und bei einer Börsenhausse nicht vorteilhaft arbeite (Urk. 10/56 S. 8). Jedenfalls Ende 2012 habe er aufgegeben, dieses Programm zu verkaufen (Urk. 10/20 S. 66), was er jedoch in der Berufungsverhandlung bestritt (Prot. II S. 15 und S. 41 f.). Damit steht jedenfalls fest, dass der Beschuldigte auch mittels dieses Bankenprogramms bis zum Zeitpunkt des Erpressungsvorfalles Anfang August 2013 keinerlei Einnahmen generierte und sämtliche Versuche, mittels seines Bankenprogramms Einnahmen zu erzielen, gescheitert waren. Schliesslich steht auch fest, dass der Beschuldigte selbst nie eine Expertise von einem unabhängigen Dritten über die Werthaltigkeit des Programms erstellen liess und nicht einmal den potentiellen (Bank-) Kunden wenigstens einen ausgereiften Businessplan vorgelegt hatte (Urk. 10/20 S. 66-68; Urk. 10/42; Urk. 72 S. 10).

- 22 - Die Zugaben des Beschuldigten können dem Urteil zugrunde gelegt werden, da sie sich mit den Aussagen Unbeteiligter und der übrigen Aktenlage decken. Dies hat auch die Vorinstanz zu Recht erkannt (Urk. 110 S. 52 f.). 4. Da bei den Vorfällen mit den zwei asiatischen Männern im Büro des Beschuldigten und der E.____ AG an der

N._____-Strasse ... in Zürich weder am 2., noch am 5. oder am 6. August 2013 Zeugen zugegen waren und auch keine Spuren gesichert werden konnten (Urk. 1 S. 4; Urk. 7 S. 3), nachdem die beiden Männer laut Angaben des Beschuldigten nichts angefasst hatten (Urk. 10/1 S. 6), ist aufgrund der gesamten Umstände und damit gestützt auf Indizien zu ermitteln, ob genügend objektive Anhaltspunkte vorliegen, so dass die vom Beschuldigten dargelegten Vorkommnisse wenigstens minimal glaubhaft erscheinen oder ob das Indizienpuzzle für die Annahme der Anklagebehörde und damit dafür spricht, dass die Erpressungsgeschichte vom Beschuldigten frei erfunden wurde.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat sich zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten umfassend geäußert (Urk. 110 S. 95 f.). Darauf kann, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich verwiesen werden. Wesentliche Ergänzungen brachte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht vor (Prot. II S. 8 ff.).

E. 5.2

Zu Recht erkannte die Vorinstanz, dass weder die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, noch sein Vorleben oder seine Vorstrafenlosigkeit einen Einfluss auf die Strafzumessung haben (Urk. 110, S. 96). Es kann keine Rede davon sein, dass ihm strafzumessungsrelevant zugute zu halten wäre, fleissig und kreativ zu sein oder mit seinen unternehmerischen Fähigkeiten überzeugt zu haben, wie dies die Verteidigung festgestellt haben will (Urk. 132 S. 18, Prot. II S. 40 f.). Zwar ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte in der Sicherheitshaft wohl verhält (vgl. Urk. 133/3). Ebenso zutreffend legte die Vorinstanz jedoch dar, dass der Beschuldigte weder Reue zeigte, noch geständig war, so dass auch das Nachtatverhalten insgesamt ohne Einfluss auf das Strafmass bleibt (Urk. 110, S. 97). 6. Fazit Gesamtfreiheitsstrafe Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Gesamtstrafe in der Höhe von 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe als seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen angemessen. VI. Vollzug 1. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 110 S. 98) ist durch die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren die objektive Voraussetzung für die Anordnung eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs.1 und Art. 43 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Die festgesetzte Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren ist daher zu vollziehen.

- 100 - 2. In Anwendung von Art. 51 StGB ist dem Beschuldigten die in diesem Verfahren erstandene Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) an die Strafe anzurechnen (Urk. 110 S. 98). Der Beschuldigte befindet sich seit dem 12. August 2013 ununterbrochen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (siehe Erw. I.3.), wodurch er insgesamt 773 Tage Haft bis heute erstanden hat. Diese sind ihm an die vorliegend ausgefällte Freiheitsstrafe anzurechnen. VII. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten aufgrund seiner Anerkennung, dem Privatkläger 1, C._____, Schadenersatz in der Höhe von CHF 63'500 und der Privatklägerin 3, B._____, Schadenersatz im Betrage von CHF 35'000 zuzüglich 5 % Zins ab 12. April 2011 zu bezahlen (Urk. 110 S. 99 und S. 102 Dispositiv-Ziff. 4 und 5). Im Übrigen wurde der Privatkläger 2, D._____, mit seiner Schadenersatzforderung über CHF 111'380 gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen (Urk. 110 S. 100 und S. 102 Dispositiv-Ziff. 6). Die Verteidigung verzichtete für den Fall des Schuldspruchs ausdrücklich auf die

Anfechtung diese Entscheidungen der Vorinstanz über die Zivilforderungen (Urk. 112/1 S. 2 und S. 32). 2. Diesbezüglich ist vorab auf die eingangs erwähnte Literatur zu verweisen, wonach bei einer Bestätigung des Schuldspruchs die weiteren, nicht angefochtenen Urteilstpunkte bei einer Beschränkung der Berufung nicht zu überprüfen sind (siehe Erw. Ziff. II.1.). Die Regelung der Vorinstanz ist damit auch im vorliegenden Berufungsverfahren ohne Weiteres zu bestätigen. VIII. Beschlagnahme In Dispositiv-Ziffer 7 ordnete die Vorinstanz die Herausgabe der anlässlich der Hausdurchsuchungen vom 13. August 2013 sichergestellten Gegenstände

- 101 - (Urk. 66 i.V.m. Urk. 27/4 und Urk. 27/6) an den Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft an (Urk. 110 S. 100 und S. 102). Die durch die Vorinstanz getroffene Regelung ist gesetzeskonform und folgerichtig (Art. 267 Abs. 1 und 3 StPO) und wurde infolge ausdrücklicher Beschränkung der Berufung seitens der Parteien nicht angefochten (Urk. 112/1 S. 2 und Urk. 127), so dass sie nun nach erfolgtem Schuldspruch ohne weiteres zu bestätigen ist (siehe Erw. Ziff. II.1.). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Beim vorinstanzlichen Urteilsdispositiv des begründeten Entscheides fällt auf, dass im Rahmen des Kostenblockes in Ziffer 8 Fr. 47'587.70 für die amtliche Verteidigung von Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ aufgeführt sind, dieser jedoch unter Dispositiv-Ziffer 11 zudem mit Fr. 45'559.35 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt wird (Urk. 110 S. 102 f.). Die Durchsicht der Akten ergab, dass es sich dabei um ein Versehen handelt. Bei Ausfertigung des Urteilsdispositivs anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung war naturgemäss der Kostenblock noch nicht in Dispositiv-Ziffer 8 enthalten, jedoch die bis dahin an Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ zugesprochene Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Betrage von Fr. 45'559.35 aufgrund der eingereichten Honorarnote bekannt (Prot. I S. 18). Im Nachgang zur Hauptverhandlung wurde dem damaligen Verteidiger noch zweimal ergänzend eine Entschädigung zugesprochen, so am 8. Dezember 2014 über Fr. 1'217.70 (Urk. 82) und am 26. Januar 2015 über Fr. 810.65 (Urk. 92), was der im Kostenblock enthaltenen Summe entspricht, die ihm auch ausbezahlt wurde (Urk. 83/1-2 und Urk. 93). Es ist daher davon Vormerk zu nehmen, dass die Vorinstanz den amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, für seine Bemühungen und Barauslagen für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bis zu seiner Entlassung mit insgesamt Fr. 47'587.70 (inkl. MwSt.) entschädigte.

- 102 - Die erstinstanzliche Kostenaufstellung und Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 8-10) ist mit Ausnahme von Dispositiv-Ziffer 11, welche infolge offensichtlichen Versehens ersatzlos wegfällt, zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, welche gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger Aufwendungen in der Höhe von Fr. 22'216.05 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 130/3) geltend. Seine Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er unter Berücksichtigung der länger als veranschlagt dauernden

Berufungsverhandlung samt Urteilseröffnung insgesamt mit Fr. 23'000.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. 3. Gemäss Beschluss der III. Strafkammer des hiesigen Obergerichtes vom

E. 6

August 2013 nach dem zweiten Drohbesuch durch die beiden Asiaten im Büro an der N.____-Strasse abholten, zu vertuschen versuchte, dass er sowohl Adresse wie Handynummer des Geschädigten bereits kannte, indem er die Angaben zum Geschädigten aus dem Computer des benachbarten Arbeitsplatzes erhob, ohne den Beamten von seinen eigenen Recherchen zu erzählen oder ihnen gar seine handschriftlichen Aufzeichnungen zu übergeben, die er ja bereits am Vortag erstellt und im Büro aufbewahrt und unmittelbar zuvor für das Schreiben des Emails verwendet hatte (Urk. 10/11 S. 2). Entgegen der Darstellung des Beschuldigten ist als erstellt zu betrachten, dass er ganz bewusst und mit Absicht das Erpresser-Email nicht von einem seiner eigenen Email-Accounts aus (Urk. 10/11 S. 6), sondern von demjenigen des Reisebüros E.____ AG aus verschickte, notabene zu einem Zeitpunkt, da die Privatklägerin B.____ (noch) nicht im Büro anwesend war. Entsprechend wunderte sich der Geschädigte G.____ denn auch und kontaktierte deswegen die Privatklägerin B.____, welche aber nachweisen konnte, dass nicht sie das Email versendet hatte (Urk. 17/1 S. 8). Aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten ist zweifelsfrei zu schliessen, dass er mit der Verwendung des Emailaccounts des Reisebüros von sich selbst ablenken wollte und es ist einmal mehr erwiesen, dass der Beschuldigte gegenüber den Ermittlungsbehörden nicht die Wahrheit sagte, indem er die Existenz der Zettelchen zunächst verschwieg, genauso wie er diesen gegenüber zunächst verschwieg, dass er aus eigenem Antrieb, in seinem Namen und von seinem Emailaccount aus am 7. August 2013 ein zweites Email an den Geschädigten G.____ schrieb (Urk. 10/11 S. 3). Auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu diesem zweiten Email vom 7. August 2013 kann, da ebenfalls zutreffend, vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 110 S. 64).

E. 7

August 2013 in Zürich statt und es ergibt sich aus der gesamten Befragung des Geschädigten G.____, dass er im fraglichen Zeitpunkt in der Schweiz war (Urk. 17/1 S. 1 und S. 3, S. 6 und S. 8). Mithin log der Beschuldigte ein weiteres Mal nachweislich, dieses Mal gegenüber der Vorinstanz.

E. 12

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben); – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung); – die Privatklägerschaft (C.____, D.____ und B.____); (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 105 - – die Vorinstanz; – die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (UH150061); – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und

Löschungsdaten; – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich gemäss Dispositivziffer 6; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 13

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 23. September 2015 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Berchtold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.